

Philip Egetenmeier

Prozessrechtliche Überlegungen zum geplanten Synoikismos zwischen Teos und Lebedos (RC 3)*

Abstract

This essay provides a detailed commentary on questions concerning the law of procedure in the royal letter of Antigonos Monophthalmus on the projected synoecism of Teos and Lebedos (Welles, RC 3; 306-302 BC). For the relevant lines (24-43) an updated edition of the Greek text together with a translation is presented. The essay begins with some general considerations about the legal terms *enklēma*, *symbolaion* and *synallagma* in the surviving inscriptions of Asia Minor. These reveal that the difference between *enklēma* on the one hand and *symbolaion* / *synallagma* on the other hand is not based on a semantic level but rather expresses different stages of procedural law. The main part of the article first deals with trials between citizens of the same state and then continues with trials between citizens of different states. Both parts focus on reconstructing the legal steps an individual had to take during litigation. Especially for the summoning of the defendant (*prosklēsis*), which is the subject of the last chapter, the royal letter provides useful insight in the procedural law of Greek city states and its necessary changes in specific situations.

Il presente articolo mette a disposizione un commento relativo ad alcune questioni di diritto procedurale nella lettera del re Antigono Monoftalmo, il cui contenuto riguarda il progetto di sinecismo fra Teo e Lebedo (Welles, RC 3; 306-302 a.C.). Per le linee più rilevanti di questo testo (24-43) è qui offerta un'edizione attuale del testo greco con traduzione. L'articolo inizia con alcune considerazioni generali riguardanti i termini giuridici *enklēma*, *symbolaion* e *synallagma* nelle iscrizioni originarie dell'Asia minore. Tali osservazioni rivelano che la differenza tra *enklēma* da una parte e *symbolaion* / *synallagma* dall'altra non è semantica, bensì esprime le diverse fasi del diritto proce-

* Der vorliegende Artikel entstand im Anschluss an einen gleichnamigen Vortrag im Rahmen des 21. internationalen Sommerseminars für Antike Rechtsgeschichte und Römisches Recht ‚Der Fremde im Recht: rechtliche Aspekte der Mobilität, Migration, Asyl und Integration in der Antike‘ (Budapest, 4.-7. Mai 2017). Ich danke den Veranstaltern Frau Prof. Éva Jakab und Herrn Prof. Gerhard Thür, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die fruchtbare Diskussion sowie dem Gutachter des Beitrags für die hilfreichen Anmerkungen.

durale. Il corpo principale dell'articolo tratta in primo luogo i processi tra i privati di una stessa città, in secondo luogo i processi, in cui le parti in causa provengono invece da città differenti. Entrambe le sezioni si concentrano sulla ricostruzione della prassi che un individuo deve affrontare durante una contesa giudiziaria. Specialmente sulla citazione in giudizio dell'accusato (*prosklēsis*), che costituisce l'oggetto dell'ultima parte del presente articolo, la lettera del re fornisce utili nozioni concernenti il diritto procedurale nelle città greche e la loro applicazione in base al singolo caso.

Einleitung

Von Machthabern angeordnete Synoikismen erfreuten sich in der Regel weder besonderer Beliebtheit, noch besonderer Langlebigkeit.¹ Von Herrscherseite aus versprach man sich von dieser Maßnahme eine Erhöhung der Abgaben sowie eine Verbesserung der militärischen Sicherheit des Gebietes.² Insbesondere auf der kleineren Stadt, die in der größeren durch Umsiedlung aufgehen sollte, lastete in einigen Fällen erheblicher Druck seitens des Machthabers.³ So sollten auch die Bewohner des kleinen Lebedos auf Befehl des Königs Antigonos Monophthalmos (306-301 v. Chr.) in das deutlich größere und bedeutendere Teos umsiedeln (Welles, RC 3 und 4).⁴ Teos sollte Lebedos in politischer, demographischer und urbanistischer Hinsicht absorbieren. Obwohl der Monarch in den beiden Briefen als Verantwortlicher und als treibende Kraft auftritt, dürfte der Stein des Anstoßes für die Inkorporation der Lebedier von Teos aus gekommen sein, welches sich auch in den nächsten Jahrzehnten expansiv verhielt.⁵ Die größeren Partner-Städte besaßen in zahlreichen Fällen ein direktes Interesse an der Eingemeindung nahegelegener Kleinstädte.⁶ Der geplante Synoikismos wurde am Ende aber wohl nicht realisiert, weil sich mit dem Tod des Antigonos die Verhältnisse in Kleinasien deutlich änderten und der neue

1 Zusammenfassender Überblick zu dem Phänomen ‚Synoikismos‘, insbesondere der vorhellenistischen Zeit: Moggi 2008; für die hellenistische Zeit zuletzt am Beispiel von Phokis und Lydien: Schuler / Walser 2015; zur Überlappung bzw. fehlenden Trennschärfe der Begriffe *sympoliteia* und *synoikismos*: Reger 2004, 148-149; Walser 2009, 137-138; zu den (zumeist nicht feststellbaren) urbanistischen Auswirkungen: Walser 2009.

2 Zu den Interessen der Könige an Synoikismen in Kleinasien zu hellenistischer Zeit: Reger 2004, 155-156, 178.

3 Die Ausübung von Druck auf die beteiligten Städte zeigt u. a. auch das Beispiel von Latmos und Pidasas durch den karischen Satrapen Asandros (ca. 323-313): Wörle 2003, 139-140.

4 Zu Antigonos Monophthalmos und seinen Umgang mit den griechischen Städten siehe nach wie vor Billows 1990, trotz der inzwischen überholten Ansichten (213-215) zum Synoikismos zwischen Teos und Lebedos.

5 Landucci Gattinoni 1994, 178-180; Bencivenni 2003, 180-181; in der Mitte des 3. Jh. wurde Kyrbissos absorbiert (SEG 26.1306).

6 Reger 2004 mit zahlreichen Beispielen (bes. 159, 178-179): Milet etwa nutzte nach erfolgter Umsiedlung der Pidasier (187/6 v. Chr.) das ehemalige Pidasas als befestigten Außenposten zum Schutz des eigenen Territoriums (I. Milet I 3, 149).

Machthaber, Lysimachos, andere Pläne mit Lebedos hatte.⁷ Der kleinen Polis Lebedos gelang es jedoch sowohl in diesem Fall als auch in der Folgezeit, ihre städtische Identität gegen sämtliche Eingriffe von außen zu verteidigen bzw. diese wiederherzustellen.⁸

Der dritte und vierte Brief aus der Sammlung der *Royal Correspondence in the Hellenistic Period* (RC) zählt nicht unbedingt zu den Inschriften, die besonders wenig Aufmerksamkeit von der Forschung erhalten haben.⁹ Dies liegt nicht zuletzt auch an der Länge beider Briefe, von denen vor allem der Erste einen sehr deutlichen Einblick in den nötigen Regelungsbedarf eines derartigen Projektes liefert. Eine umfassende Analyse der prozessrechtlichen Aspekte fehlt allerdings bislang.¹⁰ Eben diesen ist der vorliegende Artikel gewidmet. Nach einigen Vorüberlegungen zu den Gegenständen der Rechtsstreitigkeiten werden zunächst die Privatprozesse auf innerstaatlicher Ebene betrachtet, dann auf zwischenstaatlicher, bevor es zu jenen Regelungen geht, die beide Verfahrenstypen betreffen. Die Gliederung des Hauptteils ist hierbei dem antiken Text nachempfunden.

Vor Beginn der inhaltlichen Analyse muss zunächst noch auf den Inschriftenträger sowie dessen Datierung und Text eingegangen werden. Der Stein, auf dem sich die beiden Königsbriefe befanden, wurde auf einem türkischen Friedhof nord-nord-östlich von Sivrihissar, einem Dorf in der Nähe des antiken Teos gefunden. Der Text wurde erstmals von Le Bas und Waddington 1870 publiziert.¹¹ Die Stele ist sowohl oben als auch rechts abgebrochen und seit 1898

-
- 7 Lysimachos deportierte die Einwohner von Lebedos zusammen mit denen von Kolophon in das nach seiner Gattin benannte und als Arsinoeia neugegründete Ephesos (Paus. 1.9.7); Ager (1998, 10-12) zieht im Gegensatz zur gängigen Forschungsmeinung in Erwägung, dass der Synoikismos zumindest für eine kurze Zeit bestanden haben könnte.
- 8 Dazu ausführlich: Ager 1998; Der Widerstand der kleineren Gemeinwesen ging dabei vermutlich auf religiöse (Entfernung zu Kult- und Grabstätten), emotionale (Heimatgefühl / Patriotismus), und praktische Gründe (Wege zu Acker und Weideland) zurück: Schmitt 2005b, 1054-1055; Schmitt nennt, was Organisation und Ablauf eines Synoikismos betrifft, folgende Problemfelder: Registrierung der Neubürger, Schutz vor Wiederausbürgerung, Vergabe von Bauland, Hausbau, Abgaben, Leiturgien, Schulden, bestehende Rechtsstreitigkeiten, künftiges Recht, sakrale Identität und bisherige Außenbeziehungen.
- 9 Zuletzt ausführlich und mit der älteren Literatur: Bencivenni 2003, 169-201 (mit dem Fokus auf den politischen Aspekten, insbesondere der herrschaftlichen Kommunikation); seitdem: für einen kurzen Überblick zu beiden Briefen: Pezzoli 2006; Muir 2009, 92-94; zur historischen Einordnung im Kontext weiterer Sympolitien und Synoikismen: Walser 2009, 142-144; zur Nutzung des königlichen Landes und Getreideversorgung: Aperghis 2004, 185; Mileta 2008, 136,211; Gabrielsen 2011, 239-245; zur Finanzierung der öffentlichen Bauten (RC 4): Meier 2012, Nr. 50; zu ‚legal transfer‘: Arnaoutoglou 2012, 205-206.
- 10 Einzelne Aspekte von RC 3 werden von Velissaropoulos-Karakostas (2011) in ihrem zweibändigen Werk zum Recht in hellenistischer Zeit kurz angeschnitten: Nomographoi (I 74-75 zu Z. 44-55), ‚Rezeption‘ fremden Rechts (I 76-77 zu Z. 55-66), reale Sicherheiten (II 152 zu Z. 72-76), Vertrag und Delikt (II 192-193 zu Z. 24-38), Synthekographoi (II 269-270 zu Z. 30-31,36-38) und Darlehen (II 422-423 zu Z. 35-38).
- 11 Eine vollständige Aufzählung der bisherigen Editionen und älteren Literatur zu RC 3 mit RC 4 findet sich bei Bencivenni 2003, 169-171; bislang existierte seit der *Royal Corres-*

verschollen. Während der Text an den Seiten mit einiger Sicherheit ergänzt werden kann, ist der Anfang vollständig verloren und die ursprüngliche Länge dieses Briefes sowie die dort behandelten Inhalte sind nicht mehr festzustellen. Die 1 cm hohen Buchstaben sind in unregelmäßigen Abständen zueinander angeordnet. Die ergänzten Zeilen variieren zwischen 53 und 76 Buchstaben in der Länge. Zur Paläographie der Inschrift sind keine Informationen publiziert.

Die Datierung fällt sicher in die Zeit nach 306 v. Chr., da Antigonos Monophthalmos den Königstitel führt (*terminus post quem*), aber vor 302, da ab diesem Zeitpunkt Lysimachos jenes Gebiet kontrollierte (*terminus ante quem*) und Antigonos bis zu seinem baldigen Tod in der Schlacht von Ipsos (301) dort nicht wieder Fuß fassen konnte. Der Brief fällt folglich in den Zeitraum der Diadochenkriege, in welchem sich die neuen Königreiche gerade konstituierten. Für eine genauere Datierung fehlt eine sichere Grundlage.¹²

Die generelle Textenteilung in Form von zwölf Paragraphen orientiert sich an der Edition von Le Bas / Waddington, die auch nahezu unverändert von Hiller von Gaertringen (Syll.³ 344) und Welles übernommen wurde.¹³ Die Einteilung der beiden Paragraphen mit prozessrechtlichem Inhalt wurde im Zuge dieser Untersuchung auf folgende Weise modifiziert:¹⁴

pondence keine Edition des Textes, welche die textkritischen Anmerkungen von Wilhelm (1935) und Klaffenbach (1948) berücksichtigt. Ager (1996, Nr. 13) bietet zwar einen vollständigen textkritische Apparat, allerdings beschränkt auf die Zeilen 24-30 und 43-52.

12 Ausführlich zur Datierungsproblematik und der älteren Literatur: Bencivenni 2003, 182-185.

13 Einteilung nach Welles mit kurzer Inhaltsangabe (vgl. auch Bencivenni 2003, 196-197): § 1 (Z. 2-4): Delegierte von Lebedos zum Panionion; § 2 (Z. 4-18): Umsiedlung der Lebedier nach Teos und Verteilung der Wohnhäuser; § 3 (Z. 18): Bestattungplätze für die Toten der Lebedier; § 4 (Z. 18-20): Übertragung der lebedischen Schulden auf Teos; § 5 (Z. 21-24): Übernahme der lebedischen Proxenoï und Euergeten mit allen Privilegien; § 6 (Z. 24-38): Laufende Rechtsstreitigkeiten; § 7 (Z. 38-43): Klagemöglichkeit und deren Frist; § 8 (Z. 43-66): Gesetzgebung für das neue Gemeinwesen und die Nutzung koischer Gesetze während der Übergangszeit; § 9 (Z. 66-72): Befreiung von Leiturgien; § 10 (Z. 72-94): Einrichtung eines Fonds zur Getreideversorgung; § 11 (Z. 94-101): Abgaben für Getreideimporte und -exporte; § 12 (Z. 101-108): Einrichtung eines Gremiums für den Nachtrag übersehener Regelungen.

14 Die Teilung von § 6 ergibt sich aus den unterschiedlichen Verfahrenstypen. Auch § 7 wurde geändert und ist in der nun vorliegenden Form auf beide in § 6 genannten Verfahrenstypen zu beziehen. Der Satz ‚sobald die *synthēkē* Gültigkeit erlangt, sollen die Klagen eingereicht und binnen Jahresfrist die Entscheidung herbeigeführt werden‘ (Z. 38-39: ὅταν δὲ ἡ συνθήκη ἐπικυρωθῆι, γρά]ψασθαι τὰς δίκας καὶ ἐγδικάσασθαι ἐν ἐνιαυτῶι) ist m. E. abweichend von der zuvor getroffenen Textenteilung nicht § 7 sondern § 6b hinzuzufügen. Der Grund hierfür liegt neben der Erwähnung der *synthēkē* vor allem in dem dadurch sichtbar werdenden parallelen Aufbau von § 6a und § 6b, die beide mit der Festlegung einer Frist enden. § 7 beginnt dann mit einem Rückgriff auf die zuvor für jeden Verfahrenstyp festgelegten Zeiträume (Z. 40: ἐν τῶι γεγραμμένῳ χρόνῳ) und regelt die Konsequenzen bei Nicht-Einhalten dieser. Zudem wird im Text explizit von Fristen im Plural (Z. 41: ἐν ταῖς προθεσμίαις) gesprochen. Die Fristenregelung in § 6a ist auch nur dann sinnvoll bzw. zielführend, wenn man auch die prozessrechtlichen Konsequenzen von § 7 auf diesen überträgt. Außerdem würde man auch die Wiederholung des kürzeren und konkreteren

- § 6a (Z. 24-27): Innerstaatliche Privatprozesse
- § 6b (Z. 27-39): Privatprozesse zwischen Angehörigen zweier Staaten
- § 7 (Z. 39-43): Klagemöglichkeit und deren Frist

Text:

- (...) § 6a τὰ δὲ ἐγκλήματα καὶ τὰ συμβόλαια [ἴσα μὲν ἐστὶν ἑκα-]
 25 [τέ]ροις αὐτοῖς πρὸς αὐτοὺς διαλυθῆναι ἢ διακριθῆναι κ[ατὰ τοὺς ἑκατέρων]
 [ν]όμους καὶ τὸ παρ' ἡμῶν διάγραμμα, ἐν δυσὶν ἔτεσι ἀφ' οὗ ἂν ἢ ἀπόκρισις ἀναγν-
 [ω]σθῆι· § 6b ὅσα δὲ <ὑμῖν> ἐστὶν πρὸς τοὺς Λεβεδίους ἢ τοῖς Λεβεδίοις π[ρὸς ὑμᾶς, ποεῖν ἀμφοτέ-]
 [ρ]ους συνθήκην, γράψασθαι δὲ τὴν συνθήκην καὶ ἂν τι ἀντιλ[έγηται πρὸς τὴν]
 [σ]υνθήκην, ἐπικριθῆναι ἐν τῇ ἐκκλήτῳ <ἐν> ἑξαμήνῳ· ἑκκλητον [δὲ πόλιν γενέσθαι, κα-]
 30 [θα] ἀμφοτέροι συνωμολόγησαν Μιτυλήνην. τὰ μὲν οὖν ἄλλα ὑπ[ολαμβάνομεν ἀκολούθως]
 [γ]ράφειν τοὺς συνθηκογράφους οἷς ἂν ποτε γινώσκωσιν· ἐπεὶ [δὲ] τοσαῦτα τὸ πλῆθος ἀ-
 κούομεν εἶναι τὰ συναλλάγματα καὶ τὰ ἐγκλήματα ὥστε, ἂν τῷ [νόμῳ] διακριθῆι διὰ παν-
 τὸς τοῦ χρόνου, μηθένα ἂν δύνασθαι ὑπομεῖναι – καὶ γὰρ ἕως τοῦδε οὐ δοκεῖ προκοπὴν εἰ-
 35 ληφέναι ταῦτα ἄπερ οὐδὲ αἱ συν[θήκ]αι συντελέσθαι διὰ τὸ ἐ[κ] πολλοῦ ἀδίκαστα]
 εἶναι ὑμῖν τὰ συναλλάγματα – καὶ ἂν προστιθῶνται οἱ τόκοι π[άντων τῶν ἐτῶν, μηθενῖ]
 [δ]υνατὸν εἶναι ἀποτεῖσαι, οἰόμεθα δὲ δεῖν, ἂμ μὲν ἐκόντες ἀπο[τείσωσιν οἱ ὀφεί-]
 [λο]ντες, γράφειν τοὺς συνθηκογράφους μὴ πλείον διπλασίου ἀποδιδόναι τοῦ ἀρχαίου,
 ἂν δὲ εἰς δίκην ἔλθ<δ>ντες ὀφείλωσι, τριπλάσιον. ὅταν δὲ ἡ συνθήκ[η] ἐπικυρωθῆι, γρά-
 40 ψασθαι τὰς δίκας καὶ ἐγδικάσασθαι ἐν ἐνιαυτῷ. § 7 ὅσοι δ' ἂν μὴ γράψων[ται] ἢ ἐγδικάσων-
 [τα] ἐν τῷ γεγραμμένῳ χρόνῳ, δικῶν οὐσῶν, μηκέτι εἶναι γράψασθαι μηδ' [ἐγδικάσασθαι. ἐὰν δὲ]
 [τις] τῶν ὑμετέρων ἢ τῶν Λεβεδίων μὴ ἐπιδημῆι ἐν ταῖς προθεσμίαις, ἐξ[έστω] τὸν ἀποδημοῦντα]
 [πρ]οσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας, δηλοῦντα τῷ [ἄρχοντι] ὅτι προσκληθεῖ-
 η ἐναντίον κλητῶρων δὴ[ο] ἀξί[ο]χ[ρ]εων.

Der Text entspricht bis auf die folgenden Änderungen der Edition von Welles: 24/25 Klaffenbach; [τὰ ὑπάρχοντα ἑκα[τέ]ροις αὐτοὺς πρὸς αὐτοὺς Welles || 26/27 Welles im Kommentar (S. 27); [τὸ διάγραμμα? προ]τ[ε]σθῆι Welles im edierten Text || 27 ὅσα δὲ <ὑμῖν> ἐστὶν Wilhelm; ὅσα δὲ ἐστὶν <ὑμῖν> Welles || 30 [ἀκολούθως] oder [ἀκόλουθα] Klaffenbach; [ἐπι τοιούτοις] Welles || 31-38 Einteilung des Satzes nach Wilhelm || 34 {ἄπερ} Welles || 35 Wilhelm; π[ά]ρ' ἑκαστον ἔτος] Welles || 37 Wilhelm; ἀποδ[οῦναι τοῦ χρέους] Welles || 42/43 [ὅτι προσκληθεῖ] Egetenmeier.

Übersetzung:

§ 6a Die *enklēmata* und *symbolaia*, die (derzeit) vorliegen in (jeweils) ²⁵beiden (Städten) von Bürgern untereinander sollen durch Vergleich beigelegt oder durch Urteil entschieden werden gemäß den in der betreffenden Stadt (geltenden) Gesetzen und unserem *diagramma* binnen zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, wenn das Antwortschreiben verlesen wird.

§ 6b In Bezug auf die (Rechtsstreitigkeiten), die bei euch gegen die Lebedier oder bei den Lebediern gegen euch existieren, sollt ihr beide eine *synthēkē* abschließen und die *synthēkē* schriftlich niederlegen, und wenn es Einspruch gibt gegen die *synthēkē*, soll darüber in der Schiedsrichter(-Stadt) entschieden werden binnen sechs Monaten; Schiedsrichter-Stadt soll sein, so ³⁰wie beide (Sei-

Ausdrucks ἐν ἐνιαυτῷ (Z. 39) anstelle von ἐν τῷ γεγραμμένῳ χρόνῳ erwarten, falls § 7 nur auf § 6b Anwendung hätte finden sollen.

ten) übereingekommen sind, Mitylene. Alles Sonstige, meinen wir, über derartige (Dinge) sollen aufsetzen die Synthekographoi nach eigenem Ermessen. Wir erfahren indessen, dass die so zahlreichen *synallagmata* und *enklēmata* in einer Menge da sind, dass, wenn nach dem Gesetz entschieden würde, (sogar) die ganze Zeit hindurch (ohne Unterbrechung der Gerichte), es niemand ertragen könnte – denn bis jetzt scheint es nicht, dass diese Dinge einen Fortschritt genommen haben, ebenso wie auch die *synthēkai* nicht zu einem Abschluss kamen, weshalb (schon) lange Zeit ohne richterliche Entscheidung ¹⁵ bei euch die *synallagmata* sind – und dass, wenn die Zinsen hinzugefügt werden für jedes Jahr, es niemandem möglich sein wird, (die Schulden) zu bezahlen. Aus diesen Gründen halten wir es für notwendig, dass die Synthekographoi (in die *synthēkē*) schreiben, dass einerseits diejenigen Schuldner, die freiwillig bezahlen, nicht mehr als das Doppelte entrichten vom Kapital, andererseits diejenigen aber, die vor Gericht gehen (und unterliegen), das Dreifache schulden. Sobald die *synthēkē* Gültigkeit erlangt, sollen die Klagen eingereicht und binnen Jahresfrist die Entscheidung herbeigeführt werden.

§ 7 Diejenigen, die nicht Klage einreichen oder die Entscheidung herbeiführen ¹⁶ in der festgelegten Zeit, obwohl Prozesse stattfinden, (denen) soll es nicht mehr (möglich) sein, Klage einzureichen oder die Entscheidung herbeizuführen. Wenn aber irgendjemand von euch oder von den Lebediern nicht zuhause ist innerhalb der festgesetzten Fristen, soll es erlaubt sein, den Abwesenden vor dem Amtsgebäude und vor (seinem) Wohnhaus vorzuladen, wobei man anzeigt dem Magistrat, dass vorgeladen wurde in Gegenwart zweier Ladungszeugen mit entsprechendem Vermögen.

Prozessrechtliche Überlegungen

Prolegomena zu den Gegenständen der Klagen

Vor Analyse der prozessrechtlichen Vorgänge müssen einige Überlegungen zu den Inhalten der rechtlichen Streitigkeiten angestellt werden. Im Text erscheinen *enklēmata*¹⁵ (Z. 24,32), *symbolaia*¹⁶ (Z. 24) und *synallagmata* (Z.

15 Im griechischen Sprachgebrauch bedeuten *enklēmata* ganz allgemein ‚Vorwürfe‘. Im athensischen Recht klassischer Zeit stehen *enklēmata* für Klageschriften in Privatprozessen, die auf einem Forderungsrecht basieren: Lipsius III 817, dem Harrison (1971, 88) folgt; ein *enklēma* enthielt nach Thür (1987, 476) den Namen des Klägers, den Namen des Beklagten, die Bezeichnung der Klage, den Schätzungsantrag sowie eine Sachverhaltsdarstellung; die Orientierung der Geschworenen am *enklēma* des Klägers war vital für einen ‚fairen‘ Prozess: Thür 2008; für Inschriften u. a. auch wiedergegeben als „Anschuldigungen“ (IPark 16, Z. 14,16), „Klageforderung“ (IPark 17, Z. 36,92,131) oder „Klagevorwurf“ (IPark 25, Z. 2).

16 Wörle (1975, 261) versteht *symbolaion* als „allgemeine[n] Begriff für jede Art von Beweismittel bei beliebigen privatrechtlichen Parteiverabredungen, die das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts bezwecken“; vgl. auch IPark 9 Anm. 15 mit der dort genannten älteren

32,35), wobei die beiden letzteren synonym¹⁷ sind. In der Forschung ist man sich über deren Bedeutung uneins. An dieser Stelle kann und möchte ich keinen vollständigen Abriss sämtlicher Deutungen liefern, sondern beschränke mich auf den Stand der letzten Jahre. Velissaropoulos-Karakostas definiert *enklēma* als „un délit officiellement dénoncé“.¹⁸ Ausgehend von der aristotelischen Definition zu *synallagma* und dem Befund der Papyri versteht sie *synallagma* und *symbolaion* als „rapports interpersonnels dont résultent des modifications patrimoniales, volontairement conclus par les parties, qui sont générateurs de responsabilité“.¹⁹ Üblicherweise wird bei den Rechtsstreitigkeiten zwischen ‚deliktisch‘ (für *enklēma*) und ‚vertraglich‘ (für *synallagma* / *symbolaion*) unterschieden. Dass diese Trennung oft nicht greift, hat in jüngster Zeit Harris für den Begriff *symbolaion* nachgewiesen: „the term *symbolaion* means a liability that is actionable in court and arises from a delict or a failure to perform the terms of a contract. Alternatively it can mean a legal dispute arising from a liability incurred by a delict or by a breach of contract, which must be settled by a legal action.“²⁰ In der deutschen Sprache würde man diese „actionable liabilities“ als „Verantwortlichkeiten“ wiedergeben.²¹ Eine klare Trennung der Begriffe auf inhaltlicher Ebene erweist sich als problematisch.

In methodischer Hinsicht ist es grundsätzlich fraglich, inwieweit das papyrologische Material des ptolemäischen Ägyptens oder die athenozentrische literarische Überlieferung für die vorliegende kleinasiatische Inschrift in vergleichender Perspektive herangezogen werden können. Bei RC 3 handelt es sich um Regelungen über Privatprozesse, die auf überstaatlicher Ebene für zwei Poleis getroffen wurden, d. h. es wird auf einer übergeordneten, theoretischen Ebene über privates Prozessrecht gesprochen. Die Perspektive ist eine deutlich andere als jene der attische Redner oder der Papyri. Zudem ist der Kontext von RC 3 ein öffentlicher und der Inhalt mittels inschriftlicher Publikation auf

Literatur und weiteren Belegen; für *symbolaion* in der literarischen Überlieferung (Athen) und vereinzelt in der epigraphischen: Harris 2015, bes. 8-12.

- 17 Im Sprachgebrauch der hellenistischen Urkunden werden *symbolaia* und *synallagmata* synonym verwendet: Velissaropoulos-Karakostas 2011, II 204-209 mit weiteren Belegen; dies geht nach Taubenschlag (1955, 292-294) auch aus den Papyri hervor, bei denen sich *synallagma* ebenfalls wie *symbolaion* sowohl auf schriftliche als auch auf nicht-schriftliche Verträge bezieht.
- 18 Velissaropoulos-Karakostas 2011, II 196, in Abgrenzung zu *adikēma* als sehr allgemeinem Begriff für „délit civil“.
- 19 Velissaropoulos-Karakostas 2011, II 204; Arist. *Eth. Nic.* 1131a, wo zwischen freiwilligen (vertraglichen) und unfreiwilligen (deliktischen) privatrechtlichen Verpflichtungen wechselseitiger Natur unterschieden wird, was der Teilung der Obligationen in *ex contractu* und *ex delicto* des römischen Rechts entspricht; vgl. Lipsius II 683-684; zur Abgrenzung von *enklēmata* gegenüber *symbolaia* / *synallagmata* vgl. auch: Robert 1973, 773.
- 20 Harris 2015, 12 für die *dikai emporikai* im demosthenischen Corpus; in Dem. 32.1-2 nimmt der Redner Bezug auf *nomoi*, welche für das Erheben einer *dikē emporikē* das Vorliegen eines *symbolaion* oder einer *syngraphē* voraussetzen; dazu zuletzt Maffi (2016, 201-202), der *symbolaia* als „rapporti obbligatori“ wiedergibt.
- 21 Harris 2015, 8 mit Anm. 1.

Dauerhaftigkeit angelegt. Aus diesen Gründen beschränke ich mich in diesem Abschnitt ausschließlich auf Material, dass in zeitlicher, inhaltlicher und geographischer Hinsicht ohne größere methodische Bedenken vergleichend zu RC 3 herangezogen werden kann.

In RC 3 treten zwei Paarungen der erwähnten Begriffe auf, nämlich (1) *enklēmata* und *symbolaia* (Z. 24) sowie (2) *enklēmata* und *synallagmata* (Z. 32). Die *synallagmata* erscheinen zudem noch einmal separat (Z. 35). Anhand der Paarungen der Begriffe wird deutlich, dass hier eine Unterscheidung vorliegt. Aus dem Kontext geht klar hervor, dass die Kombination einer dieser Paarungen jeweils für die Gesamtheit aller rechtlichen Streitigkeiten zwischen den jeweiligen Parteien steht. Die Begriffe *symbolaion* und *synallagma* sind demnach jeweils komplementär zu *enklēma* aufzufassen. Diese Begriffspaarungen erscheinen nicht nur in RC 3, sondern auch in anderen Inschriften.²²

(1) Dekret über einen Vertrag zwischen Ptolemaios I., drei Söldnerführern und Iasos (Iasos, 309-306 v. Chr.): IK Iasos 2 (= McCabe, Iasos 83):

ἀ[φ]εῖσθαι δὲ καὶ τῶν ἐγκλημάτων πάντων αὐτοῦς τε καὶ τοὺς στρατιώτας τῶν | πρὸς Ἰασεῖς καὶ τοὺς ἐν Ἰασῶι [κατοικοῦν]τας, καὶ Ἰασεῖς καὶ τοὺς ἐν Ἰασῶι | [κατ]οικοῦντας τῶν πρὸς αὐτοὺς κα[ι] τ[οὺς στρα]τιώτας αὐτῶν τῶν ἐν τοῖς | ἔμπροσθεν χρόνοις γεγενη[μένων ἐκ τ]ῶν συμβολαίων (Z. 21-25).²³

Auch sollen (einerseits) sie selbst [= drei Söldnerführer] und die Soldaten ablassen von allen *enklēmata* gegen die Iaseer und die in Iasos Niedergelas-

22 In die folgenden Betrachtungen fließen nur jene Belege ein, deren Text nicht zu einem Großteil ergänzt wurde oder so fragmentarisch ist, dass die Beziehung der Begriffe zueinander nicht rekonstruierbar ist. Es entfallen demnach: ein Beschluss über die Regelung der Verhältnisse in Milet (Athen, 450/449 v. Chr.): Cataldi 1983, Nr. 7 (SEG 31.6 = IG I² 21): [συμβολαίων] (Z. 40), [ἐνκλεμάτων] (Z. 41); ein sehr fragmentarisches Dekret aus Epidaurus (Mitte 3. Jh. v. Chr.): Peek, Asklepieion 25 (= IG IV² 59): [ἐγ]κλημάτων (Z. 10-11); συναλλαγμάτων (Z. 35); ein Ehrendekret für fremde Richter aus Methymna (2. Jh. v. Chr.): Labarre, Lesbos 63A (= IG XII 2, 658) : [ἐπειδὴ τοῦ δήμου μεταπεμπομένου] παρά Μη[θ]υμναίων δικαστήν ἐπὶ τὴν διάκρισιν τῶν [συναλλαγμάτων καὶ τῶν ἐγκλη]μάτων ὅσα εἰς δικαστ[ήριον | εἰσήχθη] (Z. 2-5); ein Dekret bezüglich des Gebietsstreits zwischen Mytilene und Pitane (Pergamon, 150-133 v. Chr.): IvP I 245B (= OGIS 335B = Ager 1996, Nr. 146): [μηδεν ἐτι ἀπολειφθῆναι | μήτε ἐγκλημα μήτε νεῖκος ἀλλάλα]ν [διαφόρ]ας ἐχόμενον - - -]ας τῶν πολίω[ν.....] συμβόλαια [- - -] (Z. 15-17); ein Schiedsspruch von Chios für die Städte Lampsakos und Parion (Chios, ca. 190 v. Chr.): Ager 1996, 90 (= McCabe, Chios 28, dazu Velissaropoulos-Karakostas 2011, II 196): ἐγκλήματα (Z. 3,5,8), συμβόλαια (Z. 9), [συμβόλαια?] (Z. 6). Dieser Text ist sehr fragmentarisch und die vorgeschlagenen Ergänzungen treffen sicherlich den Sinn, können allerdings keine solide Argumentationsgrundlage bilden.

23 Das von Jeanne u. Louis Robert (BE 1971, 620) ergänzte ἀ[φ]εῖσθαι in Bezug auf *enklēma* findet sich als stehende Wendung im Corpus der attischen Gerichtsreden; hierzu mit Belegen: Wolff 1963; Blümel ergänzt fälschlicherweise γεγενη[μένων πρὸ τ]ῶν συμβολαίων, was die inhärente Beziehung verdreht und sich auch in der Übersetzung bei HGiÜ 278 („entstanden sind vor der Übereinkunft“) widerspiegelt, wo wohl zusätzlich noch *symbolaion* mit *symbola* verwechselt wurde; Garlan (1975) ergänzte γεγενη[μένων ὑπὲρ τ]ῶν συμβολαίων, dem auch Giovannini (2004) folgt; treffend scheint mir die Ergänzung mit ἐκ, wie sie von Migeotte (2005, 192 Anm. 12) vorgenommen wurde.

senen, und (andererseits) die Iaseer und die in Iasos Niedergelassenen von denen gegen sie und ihre Soldaten, welche in den früheren Zeiten aus den *symbolaia* entstanden sind.

(2) Ehrendekret für fremde Richter aus Priene (Priene, ca. 330-300 / 286/285 v. Chr.): IK Priene 107 (= McCabe, Priene 84):

ἐπειδὴ ὁ δῆμος ὃ τε Φωκαί[έ]ων κα[ὶ] | Νισ]υ[ρ]ίων καὶ Ἀστυπαλαίεων αἰτησαμένων ἡμῶ[ν δι]καστήρι[ο]ν ἐπὶ τὰ συμβόλαια τὰ τε κοινὰ καὶ τὰ ἴδια ἀ[πέ]στε]ιλεν ἡμῖν ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς ἀκόλουθα πρ[ά]ττων τ]ῆι πρὸς τὸν δῆμον αὐτῶι ὑπαρχούσηι εὐνοίαι, οἳ τ[ε] | παραγε]νόμενοι δικασταὶ πᾶσαν παρέσχοντο φιλοτιμ[ί]αν πρ[ὸ]ς τὸ διαλύειν τοὺς ἐν τοῖς ἐγκλήμασιν ὄντας, [καὶ | τὰ]ς μὲν ἐδίκασαν τῶν δικῶν τ]ῆι ψήφ[ω]ι κατὰ τοὺς νό[μ]ους, τὰς] δὲ [δ] ἠήτησαν ἴσω[ς] καὶ δικαίως, εἰς ὁμόνοιαν | [καὶ φι]λίαιμ προαιρούμενοι τ[ὸν δ] ἡμον τὸμ Πιρηνέων κ[α]ταστήσ[αι] (Z. 2-12).

Da der Demos der Phokaieer und Nisyrier und Astypalaieer, nachdem wir einen Gerichtshof wegen der *symbolaia*, sowohl der öffentlichen als auch der privaten, erbeten hatten, uns gute und tüchtige Männer sandte, in Übereinstimmung handelnd mit dem Wohlwollen, welches er gegenüber dem Demos hat; da die Richter, die (zu uns) kamen, allen Ehrgeiz daran setzten, diejenigen, welche sich in den *enklēmata* befinden, auszusöhnen und von den Verfahren einen Teil mit dem Stimmstein gemäß den Gesetzen entschieden, einen Teil unparteiisch und gerecht schlichteten, wobei sie danach strebten, den Demos der Priener wieder in Eintracht und Freundschaft zu versetzen.

(3) Ehrendekret für fremde Richter aus Milet (Samos, ca. 280 v. Chr.): IG XII 6, 95:

ὅπως οἱ | παραγενόμενοι δικασταὶ ἐπὶ τὰ μετέωρα συμβόλαια | ἔκ τε Μιλήτου καὶ Μύνδου καὶ Ἀλικαρνασσοῦ τιμηθῶσιν· | ἐπειδὴ διαφορομένων τῶμ πολιτῶν τὰ πρὸς ἀλλήλους | ὑπὲρ τῶν μετέωρων συμβολαίων βουλόμενος ἐν | ὁμονοίαι τ]ῆμ πόλιν εἶναι Φιλοκλῆς, βασιλεὺς Σιδονίων, | ἔγραψεν, ὅπως ὁ δῆμος ὁ Μυνδίων ἀποστείληι δικαστήριον τὸ διαλύσον τὰ μετέωρα συμβόλαια Μύνδιοι δὲ | πᾶσαν εὐνοίαν καὶ προθυμίαν παρεχόμενοι εἰς τὸ | διαλυθῆναι τοὺς πολίτας ἀπέδειξαν ἄνδρας καλοὺς | ἀγαθοὺς καὶ ἀπέστειλαν εἰς τὴν πόλιν Θεοκλῆν | Θεογένους, Ἡρόφαντον Ἀρτεμιδώρου, οὔτοι δὲ τὰς | εἰσαχθείσας εἰς αὐτοὺς δίκας καλῶς καὶ δικαίως | τὰς μὲν ἐδίκασαν, τὰς δὲ διέλυσαν, προαιρούμενοι | τοὺς διαφορομένους τῶμ πολιτῶν διαλυθέντας | ἐν ὁμονοίαι πολιτεύεσθαι ἀπαλλαγέντας τῶν πρὸς | ἀλλήλους ἐγκλημάτων (Z. 2-18).

... dass die wegen der schwebenden *symbolaia* gekommenen Richter aus Milet, Myndos und Halikarnassos geehrt würden. Da, während die Bürger untereinander entzweit waren über die schwebenden *symbolaia*, in dem Wunsche, dass in der Stadt Eintracht sei, Philokles, der König der Sidonier, schrieb, dass der Demos der Myndier einen Gerichtshof entsenden solle, um die schwebenden *symbolaia* zu schlichten, die Myndier aber, indem sie alles Wohlwollen und alle Ergebenheit aufwandten für die Aussöhnung der Bürger sich als gute und tüchtige Männer erwiesen und in die Stadt entsandten Theokles, Sohn des

Theogenes, (und) Herophantos, Sohn des Artemidoros, welche die vor sie gebrachten Verfahren gut und gerecht zum Teil durch Urteil entschieden, zum Teil schlichteten, wobei sie danach strebten, dass die untereinander Entzweiten der Bürger ausgesöhnt und befreit von den gegenseitigen *enklēmata* in Eintracht leben.

(4) Sympolitievertrag zwischen Smyrna und Magnesia (Smyrna, ca. 241 v. Chr.): IK Smyrna 573 (= McCabe, Smyrna 14):

χρήσθωσαν δὲ οἱ πολιτογραφηθέντες καὶ ἐμ Μαγνησίαι περὶ τῶν συναλλ[αγμάτων] ων καὶ τῶν ἐγκλημάτων τῶμ πρὸς Συμρναίους τοῖς νόμοις | τοῖς Συμρναίων (Z. 54-55).

Die als Bürger Registrierten sollen auch in Magnesia bezüglich der *synallagmata* und der *enklēmata* gegen Smyrnäer die Gesetze der Smyrnäer anwenden.

(5) Ehrendekret für fremde Richter aus Milet (Milet, 1. H. d. 2. Jh. v. Chr.): Milet I 3, 152B (= McCabe, Miletos 25 = Labarre, Lesbos 62B):

ἐπειδὴ διαδεδίκαται αἱ δίκαι αἱ κατὰν ἐπισυνθήκαν | τὰν πρὸς Ἐρεσίους καὶ συνθήκαν, ἐφ' αἷς μετεπεμψάμεθα τὸ δικαστήριον ἔκ τε Μιλήτω καὶ Σάμω καὶ Αἴγαν, ἀνάγκαιον δὲ ἐστὶ καὶ σύμφερον τὰν πα<ι>σαν τῶν δικάσταν προσεν<εν>ηνεγμένων σπούδα[ν] | τε καὶ φιλοτιμίαν εἰς <τό> τὰ ἐνεστάκοντα παρ' ἑκατέρων ἐγκλήματα κα[ι] | συναλλάγματα διεξάχθην ὀρθως καὶ δικαίως καὶ τὸν δᾶμον περὶ αὐτῶν τὰν καθήκοισαν ποιήσασθαι σπούδαν (Z. 20-26).

Da die gemäß der *episynthēkē* mit den Eresiern und gemäß der *synthēkē* (zu führenden) Privatprozesse, wegen denen wir nach dem Gerichtshof aus Milet, Samos und Aigai geschickt hatten, entschieden worden sind, (und da) es notwendig ist und angemessen, dass angesichts des von den Richtern voll eingebrachten Eifers und Ehrgeizes in Hinblick auf eine richtige und gerechte Entscheidung in den zwischen beiden Parteien bestehenden *enklēmata* und *synallagmata* auch (unser) Demos ihnen gegenüber den der Sache angemessenen Eifer beweist, ...

Aus den fünf Inschriften, die (wie RC 3) sämtlich der kleinasiatischen Westküste entstammen, geht zum einen klar hervor, dass *enklēmata* und *symbolaia* / *synallagmata* zueinander komplementär sind. Es handelt sich nicht um eine willkürliche Aneinanderreihung rechtlicher Termini, sondern es ist durchaus ein Muster zu erkennen: *synallagmata* und *symbolaia* treten nie direkt miteinander verbunden – etwa durch *kai* wie in RC 3 sowie in den Fällen (4) und (5) – auf, ja sie erscheinen nicht einmal gemeinsam in ein- und derselben Inschrift. Sie sind inhaltlich gleich.²⁴ Die Wahl des Ausdrucks *symbolaion* oder *synallagma* dürfte, wie die Recherche ebenfalls ergab, nicht dem Inhalt geschuldet gewesen sein, sondern der lokalen Rechtssprache. So findet man etwa in Athen und Kos ausschließlich die Verwendung von *symbolaion*.²⁵ An der kleinasiatischen

24 Vgl. o. Anm. 17.

25 Athen: IG II² 143, frg. a, Z. 3; SEG 15.89, Z. 3; Kos: IG XII 4, 57, Z. 8; 58, Z. 19; 59, Z. 23.

Küste hingegen wurden beide Begriffe verwendet. Generell findet man *synallagmata* seltener vor. Die einzige Ausnahme, in der *symbolaia* und *synallagmata* im gleichen Text genannt werden, bildet RC 3. Dies lässt sich aber leicht erklären. Die *symbolaia* werden bei innerstädtischen Privatprozessen genannt, die *synallagmata* hingegen bei Privatprozessen zwischen Angehörigen zweier Staaten. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die jeweiligen Regelungen zu beiden Verfahrenstypen klar voneinander getrennt waren.

Kommen wir nun zur Deutung der Begriffe. Die Inschrift aus Iasos (1) zeigt, dass die erwähnten *enklēmata* aus den *symbolaia* hervorgegangen waren. Ebenso ist für die Inschrift aus Priene (2) anzunehmen, dass die zuvor genannten *symbolaia* die inhaltliche Grundlage bzw. den Streitgegenstand der darauffolgenden *enklēmata* bildeten. Die Richter wurden wegen *symbolaia* herbeigerufen. Nach ihrer Ankunft söhnten sie die streitenden Parteien aus, deren Namen auf den *enklēmata* niedergeschrieben waren (τοὺς ἐν τοῖς ἐγκλήμασιν ὄντας).²⁶ Dies legt den Schluss nahe, dass *symbolaia* im Prozessrecht eine Vorstufe zu den *enklēmata* darstellen. Dieser Deutung entsprechend würden *symbolaia* die Verantwortlichkeit des Beklagten gegenüber dem Kläger ausdrücken, der aber noch nicht anhängig gemacht wurde, d. h. noch nicht Teil eines eingeleiteten Verfahrens ist. Die *enklēmata* hingegen würden sämtliche Rechtsstreitigkeiten bezeichnen, deren Verfahren bereits liefen. Der Unterschied würde demzufolge prozessual und nicht inhaltlich sein. Durch die Paarung der Begriffe unter diesem Verständnis würden zudem auch die beiden relevanten zeitlichen Ebenen ausgedrückt werden. Während die *enklēmata* für die Gegenwart stehen, verweisen *symbolaia* / *synallagmata* auf Klagebegehren, die zusätzlich neben den bereits anhängigen Klagen noch zu entscheiden oder schlichten waren. Die gekoppelte Erwähnung, gerade in Hinblick auf Schiedsverfahren und Schlichtung, sollte ausdrücken, dass die Schlichter sich auch um jene Klagen kümmern sollten bzw. sich kümmerten, die noch nicht eingereicht waren. Nur dann würde man auch von einer wirklichen Aussöhnung innerhalb eines Gemeinwesens sprechen. Diese künftige Perspektive der noch ausstehenden Klagen findet am deutlichsten ihren Ausdruck in der samischen Inschrift (3), in welcher mehrfach die Rede von μετέωρα συμβόλαια (Z. 3,6,9) ist, allerdings stets auf die Zeit vor dem Eintreffen der fremden Richter aus Milet bezogen. Später werden die Streitfälle aber als *enklēmata* bezeichnet, und zwar diejenigen, welche im Rahmen einer *dikē* vor die Schiedsrichter gebracht wurden (Z. 13-14: τὰς εἰσαχθείσας εἰς αὐτοὺς δίκας), deren Verfahren also eingeleitet und abgeschlossen wurde durch Schiedsspruch (Z. 15: τὰς μὲν ἐδίκασαν) oder Schlichtung (Z. 15: τὰς δὲ διέλυσαν). Auf die gleiche Weise wurden die Formulierungen in der Inschrift aus Priene (2) gewählt. Anhand dieser zeigt sich auch, dass *enklēmata* und *symbolaia* inhaltlich jeweils das ganze Spektrum in-

26 Ähnlich in einem Ehrenbeschluss (221/0 v. Chr.) für fremde Richter aus Magnesia am Mäander: συνέλυσαν τῶν ἐν [τοῖς ἐγκλή]μασιν ὄντων (IK Knidos 218, Z. 20-21).

terpersoneller Verantwortlichkeiten umfassten. Die inhaltliche Breite erkennt man auch an drei koischen Ehrendekreten für Richterwerber (*dikastagōgoi*), welche fremde Richter betreuten, bis alle öffentlichen und privaten *symbolaia* erledigt waren (ἕως οὗ διεξάχθη τὰ τε δαμόσια καὶ ἰδιωτικὰ συμβόλαια).²⁷ Ebenfalls von öffentlichen und privaten Verantwortlichkeiten (Z. 4: συμβόλαια τὰ τε κοινὰ καὶ τὰ ἴδια), die zur Entscheidung ausstanden, berichtet die Inschrift aus Priene (2).

Somit möchte ich hier, begrenzt auf den epigraphischen Befundes zu Privatprozessen, die These äußern, dass die festgestellte Komplementarität von *enklēmata* auf der einen Seite und *symbolaia* / *synallagmata* auf der anderen Seite nicht inhaltlicher, sondern prozessualer Natur ist. Das *symbolaion* / *synallagma* als Verantwortlichkeit des Beklagten gegenüber dem Kläger wird inhaltlicher Teil des *enklēmas*, der schriftlichen, vom zuständigen Amtsträger geprüften und angenommenen Klageforderung, über welche als inhaltlichen Gegenstand einer *dikē* entschieden wurde. Der Blick auf diese Deutung wurde bisher gerade durch RC 3 erschwert, aufgrund der Ergänzung τὰ δὲ ἐγκλήματα καὶ τὰ συμβόλαια [τὰ ὑπάρχοντα] (Z. 24) durch die Ersteditoren, die suggeriert, dass beide Begriffe als Teile laufender Prozesse verfahrenstechnisch auf derselben Stufe stehen. Die wohl begründete Ergänzung der Lücke mit [ὅσα μὲν ἐστίν] durch Klaffenbach fand leider nur selten Beachtung.²⁸ Dadurch erscheinen beide Begriffe nicht mehr als Teil laufender Verfahren, sondern ihre bloße Existenz, ihr Vorhandensein, wird ausgedrückt.

Innerstaatliche Privatprozesse (Z. 24-27)

Der prozessrechtlich relevante Abschnitt von RC 3 beginnt mit den Verfahren von Privatpersonen desselben Gemeinwesens. Als Parteien prozessieren also Teier gegen andere Teier oder Lebedier gegen andere Lebedier. Dementsprechend sollten die Streitfälle sicherlich in der jeweiligen Polis verhandelt werden. Die Bezeichnung der jeweiligen Amtsträger, die für das Vorverfahren und die Annahme von Klagen zuständig waren (Jurisdiktionsträger), liegt für keine der beiden Poleis vor. Da auch in anderen Inschriften beider Orte keine Jurisdiktionsträger zu fassen sind, bleibt es ein offenes Problem, wer für die Organisation der Verfahren verantwortlich war. Als Gegenstände der rechtlichen Streitigkeiten werden ἐγκλήματα auch συμβόλαια (Z. 24) genannt (s. o.). Die Verantwortlichkeiten und bereits eingereichten Klageschriften sollten nach Möglichkeit ohne Anstrengung der Gerichtshöfe ‚aufgelöst‘ (Z. 25: διαλυθῆναι) werden. Angestrebt wurde eine gütliche Einigung bzw. ‚Stre-

27 IG XII 4, 57, Z. 7-8; 58, Z. 18-19; 59, Z. 21-23 (alle aus der Mitte des 2. Jh. v. Chr.).

28 So zitiert auch Harris (2015, 14-15 Anm. 9) noch den ‚veralteten‘ Text. Die Missachtung der Klaffenbach’schen Texteingriffe liegt nicht zuletzt daran, dass es keine aktuelle Edition gibt, welche diese im Haupttext anstelle des kritischen Apparates (wie Ager 1996, Nr. 13) führt. Ebenso werden diese in der leicht verfügbaren PHI Datenbank (McCabe, Teos 59) ignoriert.

itabschneidung“ (*dialysis*) durch Schlichtung bei dem zuständigen Amtsträger ohne Einleitung eines Prozesses.²⁹ Eine gütliche Einigung zu erwirken, war die Hauptaufgabe des Vorverfahrens (*anakrasis*) und brachte einen Streit formell zum Abschluss.³⁰ Ob es für die Schlichtung in Teos oder Lebedos ein eigenes Gremium von Schiedsrichtern (*Diaiteten*) gab oder diese allein in den Händen des zuständigen Gerichtsmagistrats lag, ist unklar.³¹ Wo keine Einigung erzielt werden konnte, wurden die Klagen an ein ordentliches Gericht weitergeleitet. Da Teos und Lebedos demokratisch regiert wurden, wird man für beide Städte jeweils ein Geschworenengericht annehmen dürfen. Am Gerichtstag wurde dann in der Hauptverhandlung ein Urteil gefällt, was hier durch das Verb *διακρίνω* ‚entscheiden‘ (Z. 25) ausgedrückt wird. Wie bei den Amtsträgern liegen auch über die Gerichte beider Städte nach derzeitigem Stand keine weiteren Informationen vor, etwa bezüglich ihrer Größe, Zusammensetzung oder ihres Tagungsturnus³². Es ist lediglich bekannt, dass die jeweiligen Gesetze (*nomoi*) der Städte und ein königlicher Erlass (*diagramma*) als Grundlage des richterlichen Urteils oder des Schiedsspruchs Anwendung finden sollten (Z. 25-26: *διακριθῆναι κ[ατὰ τοὺς ἐκατέρων | ν]όμους καὶ τὸ παρ’ ἡμῶν διάγραμμα*).³²

An dieser Stelle muss nun geklärt werden, welche Gesetze wann in den jeweiligen Städten galten. In Lebedos dürfte der Fall relativ einfach sein. Für Prozesse zwischen zwei Lebediern, die noch nicht nach Teos umgesiedelt waren, dürften für den Zeitraum der nächsten zwei Jahre weiterhin die lebedischen Gesetze angewandt worden sein. Zwei Jahre nach Eintreffen dieses Briefes sollten dann keine innerstädtischen Klagen mehr möglichen sein. Sobald jedoch Lebedier nach Teos umsiedelten und in die dortigen Bürgerlisten eingetragen wurden, unterlagen sie den dort geltenden Gesetzen. Man muss sich vor Augen halten, dass der vorliegende Synoikismos als ein langer Prozess angelegt war, der sich über mehrere Jahre erstrecken sollte. Insofern bestand Regelungsbedarf sowohl für Lebedier, die spät nach Teos siedelten, also auch für diejenigen, welche dies relativ früh taten. Deswegen sollte für das ‚neue‘ Teos schnellstmöglich eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, die auch für die Neubürger akzeptabel war. In § 8 (Z. 43-66) sowie in RC 4 (Z. 119-123) wird angeordnet, dass schnellstmöglich, in insgesamt ca. knapp zwei Mona-

29 Steinwenter 1925, 144.

30 Ausführlich dazu: Steinwenter 1925, 144-162.

31 *Diaiteten* sind auch außerhalb Athens für innerstaatliche Privatprozesse bezeugt. Steinwenter (1925, 144) nennt hierbei die *Diaiteten* von Ephesos (Syll.³ 364 = IK Ephesos 4, Z. 6,18; 297/6 v. Chr.) und die *Epignomones* in Lampsakos (IK Lampsakos 9, Z. 27; 2. Jh. v. Chr.).

32 Grundlegend zu Inhalt und Bedeutung eines *diagramma*: Welles 1938, 250-260; zu RC 3 mit der älteren Literatur: Magnetto 1997, 59 Anm. 13; vgl. auch Velissaropoulos-Karakostas 2011, I 63-66 mit zahlreichen Belegen; allgemein zu den Königsbriefen sowie deren Typologie und mit einer angehängten Sammlung an Belegen, inklusive der Neufunde seit der *Royal Correspondence*: Bencivenni 2014.

ten,³³ die Gesetze von Kos³⁴ durch eine teische Gesandtschaft abgeschrieben werden und in Teos Anwendung finden sollten. In Teos hatte man eigentlich die eigenen Gesetze behalten wollen, aber auf Einspruch der Lebedier vermittelte Antigonos zwischen beiden Parteien die koische Übergangslösung.³⁵ Das koischen Gesetzeswerk sollte dann durch ein eigens geschaffenes abgelöst werden, das von einem paritätisch aus Teiern und Lebediern besetzten Ausschuss von Nomographoi innerhalb eines halben Jahres erstellt werden sollte. Dieses neue Gesetzeswerk unterlag noch der Prüfung durch den König selbst oder einer von ihm bestimmten Schiedsrichterstadt. Der gesamte Vorgang der Nomothese sollte aber innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein (Z. 55: ταῦτα δὲ συντελέσαι ἐν ἐνιαυτῶι).³⁶ Der zeitliche Druck bzw. die Eile bei der Abschrift der koischen Gesetze wird nur dann nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass diese auch unmittelbar nach Eintreffen angewendet werden sollten. Der Einspruch der Lebedier gegen die weitere Anwendung des bisher geltenden teischen Rechts macht nur dann Sinn, wenn sie selbst diesem unterlagen. Ansonsten hätten die Lebedier einfach warten können, bis die Nomographoi ein Gesetz für das neue Gemeinwesen ausgearbeitet hatten. Die Umsiedelung hatte aber anscheinend zum Zeitpunkt von RC 3 schon begonnen bzw. sollte noch vor Fertigstellung der neuen Gesetze beginnen.

Neben dem Gesetz bildete aber auch noch das königliche *diagramma* die Grundlage für eine Streitbeendigung. Zunächst gilt es zu klären, ob mit dem erwähnten *diagramma* der vorliegende Brief selbst gemeint war. Die Sprache des Briefes bzw. die vom König verwendeten Phrasen sind in einem ‚beratenden‘ Stil gehalten.³⁷ Der Brief bezeichnet sich selbst als ‚Antwort / Entscheidung‘ (ἀπόκρισις) ist aber vom Stil her einem *diagramma* sehr ähnlich.³⁸ Wie Benci-

33 Der zeitliche Rahmen: Es erging vermutlich von Antigonos eine Aufforderung an Kos, den Teiern die Erlaubnis zur Abschrift ihrer Gesetze zu erteilen. Diese Erlaubnis traf vor dem Verfassen von RC 4 ein, wo angeordnet wird, dass die Abschreiber sofort gewählt und binnen fünf Tagen nach ihrer Wahl losgeschickt werden sollten. Innerhalb von 30 Tagen sollten die Abschreiber dann die Gesetze, verschlossen durch ein koisches Siegel, nach Teos bringen.

34 Warum die Wahl auf Kos fiel, bleibt unklar: Arnaoutoglou 2012, 206.

35 Die Anwendung fremden Rechts im Zuge einer Sympolitie ist auch anderenorts bekannt. So mussten auch die Magnesier (ca. 241 v. Chr.) das Recht Smyrnas bei Rechtsstreitigkeiten anwenden: χρήσθωσαν δὲ οἱ πολιτογραφηθέντες καὶ ἐμ Μαγνησίαι περὶ τῶν συναλλ[αγμάτ]ων καὶ τῶν ἐγκλημάτων τῶμ πρὸς Σμυρναίους τοῖς νόμοις | τοῖς Σμυρναίων (OGIS 229, Z. 54-55).

36 Zu Z. 43-52 vgl. auch Magonetto 1997, 56-57.

37 Landucci Gattinoni 1994, 174 mit den Angaben in Anm. 26 (vom Verfasser geringfügig abgeändert): ὠόμεθα δεῖν (Z. 4, 17-18, 36, 61, 67, 92); ὠόμεθα εἶναι (Z. 84); ὑπολαμβάνομεν (Z. 30, 108); νομίζομεν δεῖν (Z. 99); ausführlich dazu auch Bencivenni 2003, 187: die Verwendung der Verben und Personalpronomen (vgl. Z. 26) in der ersten Person Plural ist hierbei typisch für Briefe hellenistischer Herrscher.

38 Die Selbstbezeichnung als ἀπόκρισις: RC 3, Z. [26], 62, [104-105]; RC 4, Z. 125; dazu: Welles RC, S. 26; Bencivenni 2003, 188.

venni jedoch überzeugend darlegt, war nicht dieser Brief mit dem erwähnten *diagramma* gemeint, sondern ein Dokument, das diesem zeitlich voranging.³⁹

Anschließend stellt sich die Frage, was in dem erwähnten *diagramma* inhaltlich gestanden haben könnte. Da *nomoi* und *diagramma* mit *kai* einander beigeordnet sind und syntaktisch von dem *kata* abhängen, ist anzunehmen, dass das *diagramma* auch prozess- und / oder materiellrechtliche Inhalte besaß. Die Streitbeendigung sollte nicht *aufgrund*, sondern *auf Grundlage* des *diagramma* durchgeführt werden. RC 3 stellte nicht den ersten Eingriff des Antigonos in das Rechtswesen einer Polis dar.⁴⁰ So wurden in Kyme mehrere Richter aus Magnesia für die Streitbeendigung von Privatprozessen geehrt, die im Zuge eines *diagramma* des Antigonos tätig geworden sind.⁴¹ Auch erlaubte Antigonos den Bürgern von Eresos, Prozesse gegen die ehemaligen Tyrannen der Stadt zu führen.⁴² In zeitliche und geographische Nähe fallen auch noch weitere Belege, in denen nach einem königlichen *diagramma* entschieden wurde, und die zur Einordnung von RC 3 in einen größeren Kontext herangezogen werden müssen. In einer Inschrift, welche in die Zeit des Ptolemaios II. Philadelphos (285-246 v. Chr.) datiert, ehrten die Kalymnier fremde Richter aus Iasos, die nach einem königlichen *diagramma* und dem geltenden Gesetz entschieden hatten.⁴³ Auch hier bildeten die städtischen *nomoi* sowie das königliche *diagramma* die Grundlage der Streitbeendigung.

39 Bencivenni (2003, 190-192) vermutet, dass es sich um jenen verlorenen Brief des Antigonos handelte, in dem er den Synoikismos erstmals ankündigte bzw. anordnete; auch Pezzoli (2006, 369) geht von einem „precedente *diagramma* del sovrano“ aus.

40 Hierzu: Billows 1990, 211-212, 232, 255-256; Billows nennt als weiteren, aber unsicheren Beleg auch SEG 28.697 (= Ager 1996, Nr. 15 = IG XII 4, 264), Z. 5-6.: *κατὰ τὸ διὰ[γράμμα] | βασιλέως Ἀντιγόνου (?)*, wo koische Schiedsrichter über Gebietsstreitigkeiten zwischen Klazomenai und Teos entschieden; ausführlich zu dieser Inschrift mit Bezug der dortigen Vorgänge auf RC 3: Ager 1991; insgesamt konstatiert Billows über das Eingreifen des Antigonos in das Rechtswesen der griechischen Poleis innerhalb seines Herrschaftsgebietes: „While Antigonos avoided the invidious position of laying down the law to Greek cities or of judging right and wrong between them, preferring in most cases to lay down the rules and let others make the play, he would have been less sensitive about sending out edicts and fiats to his subject territories. Even here, however, judicial interference is likely to have been kept to a minimum for obvious practical reasons: for most purposes local laws or traditions and local tribunals or judges would have sufficed“ (260).

41 IK Kyme 1 (vor 306 v. Chr.), Z. 1-4 (danach abgebrochen): *ἔδοξε τῷ δάμω· ἐπειδὴ τὸ δικαστήριον παργενόμε[νον] | ἐγ Μαγνησίας κατὰ τὸ διάγραμμα τὸ Ἀντιγόνω | ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἐγδεδίκασκε παῖσαις | αὐ<θ>τελέας ἀνερ[ι]θρευτός [καὶ δικαί]ως, ἐπανέσ[αι —]*, Beschluss des Demos. Weil das aus Magnesia erschienene Gericht gemäß dem *diagramma* des Antigonos über sämtliche Privatverfahren an Ort und Stelle unbestechlich und gerecht entschieden haben, solle man loben.

42 Welles, RC 2 = Bencivenni 2003, Nr. 3 (Eresos, ca. 306 v. Chr.).

43 IK Iasos 82, Z. 43-45.: *δέκα δὲ δικᾶν εἰσαχθεισᾶν | [εἰς τὸ] <δι>καστήριον ἔκριναν διὰ ψάφου κατὰ τε τὸ διάγραμ[μα τοῦ] βασιλέως καὶ τοὺς νόμους*, Zehn Privatklagen aber wurden vor das Dikasterion gebracht (und) durch den Stimmstein entschieden gemäß dem *diagramma* des Königs und den Gesetzen.

Gauthier unterscheidet drei Möglichkeiten der königlichen Intervention in das städtische Rechtsleben:⁴⁴ (1) Ein *diagramma* für eine bestimmte Stadt oder mehrere Städte, das neben den dort geltenden *nomoi* Rechtskraft besaß und vermutlich im Falle überlasteter Institutionen die Einsetzung fremder Richter vorschrieb (u. a. mit RC 3 als Beispiel); (2) Eine direkte Anordnung durch den König (oder einen seiner Repräsentanten) an eine zerstrittene Stadt, welche die Nutzung eines Fremdengerichts für speziell diesen Fall befahl; (3) Die direkte Einsetzung einer oder mehrerer dem König bekannten Personen zur Streitbeendigung in einer Stadt.⁴⁵ Folgt man den Überlegungen Gauthiers, so könnte man für die innerstädtischen Streitigkeiten in Teos respektive Lebedos auch den Einsatz fremder Richter vermuten. Die ebenfalls in RC 3 genannten *symbolaia* (ebenso wie *synallagmata*) tauchen zumindest als typische Streitgegenstände in den Ehrendekreten für fremde Richter auf und ihre Herbeirufung ging häufig auf königliche Intervention zurück.⁴⁶ Aber nicht nur die Bestellung fremder Richter, sondern auch inhaltliche Regelungen dürften in einem territorial übergreifenden bzw. für mehrere Poleis erlassenen *diagramma* gestanden haben. Ein Dekret aus Klaros zeigt eindeutig, dass ein *diagramma* in jedem Fall auch Bestimmungen für das Prozessrecht enthalten konnte. Dort sollte die Ladung nach den *nomoi* ablaufen, die Verfahrenseinleitung (τὰς δὲ δίκας γίνεσθαι) allerdings nach dem *diagramma* des (ungenannten) Königs.⁴⁷

Weil bereits ein *diagramma* mit inhaltlichen Regelungen vorlag, wurden für die hier angesprochenen Streitigkeiten auch nur insgesamt drei Zeilen an Text verfasst. Wichtig war Antigonos vor allem die Nennung der Frist für die Beendigung der innerstaatlichen Privatprozesse, welche einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintreffen des Briefes betrug (Z. 26-27: ἐν δυσὶν ἔτεσι ἄφ' οὗ ἄ[ν

44 Gauthier 1994, 166-168; in der Literatur herrscht in der Regel die Annahme vor, dass jedes *diagramma* auf einen einzelnen Fall in einer einzelnen Polis zugeschnitten war. Der stets kurz gefasste Bezug in Form von κατὰ τὸ διάγραμμα schreibt diese Deutung allerdings nicht zwingend vor; vgl. Bencivenni 2003, 190-191; Weiss (1923, 130-131) hingegen hält auch eine territoriale Reichweite für möglich.

45 Vgl. für den makedonischen Raum auch: Mari 2006, 211-212.

46 Walser 2008, 269; die Bestellung fremder Richter begann erst gegen Ende des 4. Jh. langsam in Gebrauch zu kommen: ebd. 266; grundlegend zu den fremden Richtern nach wie vor: Robert 1973 sowie die Arbeiten von Crowther (zuletzt 2007); vgl. auch Walser 2012, 96-104 mit der älteren Literatur; die Bestellung fremder Richter blieb jedoch die Ausnahme und die Volksgerichte waren durchaus noch in hellenistischer Zeit tätig, obwohl sich das Demokratieverständnis und damit einhergehend die Integration des einzelnen Bürgers in die Rechtsprechung deutlich gewandelt hatte: Walser 2012, 101-106.

47 Étienne / Migeotte 1998 = SEG 48.1404 (auf ca. 300-250 v. Chr. datiert), Z. 18-24: ἐὰν δὲ τις ἀδικηθῆι τῶν ιδιωτῶν ὑπὸ τινος τῶν τελωνῶν ἢ ὁ τελώνης ὑπὸ τῶν ιδιωτῶν, εἶναι αὐτοῖς τὰς κλήσεις κατὰ τὸν νόμον, τὰς δὲ δίκας γίνεσθαι ἅμα ταῖς ἐργων[ι]καῖς καὶ τελωνικαῖς κατὰ τὸ διάγραμμα τοῦ βασιλέως. Wenn aber einem der Privatleute Unrecht getan wird von einem der Pächter oder einem der Pächter von einem der Privatleute, sollen ihnen die Ladungen nach dem Gesetz zustehen, (und) die Verfahren sollen stattfinden zusammen mit den (Prozessen bezüglich der) Arbeitsverträge und Pachtverträge gemäß dem Erlass des Königs; zum *diagramma*: ebd. 150; siehe auch Migeotte 2001, 170-173.

ἡ ἀπόκρισις ἀναγν[ω]σθῆι). Vor dem vollständigen Vollzug des Synoikismos und der damit verbundenen Auflösung und Neuschaffung von Gesetzen und Behörden, sollten die in den jeweiligen Städten vorhandenen Streitfälle nach den noch geltenden Gesetzen und über den gewohnten Prozessgang laufen, sofern keine Schlichtung erfolgen konnte. Bezüglich der Vollstreckung sind anhand von RC 3 keine Aussagen möglich. Eine weitere Inschrift aus Teos (2. Jh. v. Chr.), in welcher es um die Einrichtung einer Stiftung zur Finanzierung des Schulunterrichts geht, erwähnt ein Gremium von Rechenschaftsbeamten (Euthynoi) für die Eintreibung (*praxis*) der Prozessstrafen, das bei Verstößen gegen das Abänderungsverbot tätig werden sollte.⁴⁸ Diese scheinen aber in der Regel nur für öffentliche Prozesse eingeschaltet worden zu sein.⁴⁹ Ob sie gegebenenfalls auch zur Unterstützung des Klägers im Falle von Widerstand des Beklagten bei privater Vollstreckung eingreifen konnten, bleibt unklar.

Privatprozesse zwischen Angehörigen zweier Staaten (Z. 27-39)

In den anschließenden Zeilen der Inschrift werden private Rechtsfälle zwischen Bürgern beider Poleis geregelt. Es geht folglich um Klagen von Teiern gegen Lebedier, sowie um Klagen von Lebediern gegen Teier. Wie bei den innerstaatlichen Privatprozessen finden sich auch hier als Streitpunkte sowohl *enklēmata* (Z. 32) als auch *synallagmata*, (Z. 32,35), synonym zu den o. g. *symbolaia*. Bezüglich der *synallagmata* gab König Antigonos extra eine ‚Empfehlung‘ (Z. 36-38), während er auf die *enklēmata* nicht weiter einging. Dies ist, wie der dritte Abschnitt zeigen wird, dem Umstand geschuldet, dass die Ladung der Beklagten scheiterte und somit die Klagen nicht anhängig gemacht werden konnten. Das Problem bestand darin, dass aus den *synallagmata* keine *enklēmata* wurden, d. h. aus Verantwortlichkeiten keine erhobenen Klagen im Rahmen eines eingeleiteten Verfahrens. Eben deshalb geht es im weiteren Verlauf von § 6b auch nur noch um die *synallagmata*, weil bei diesen nicht absehbar war, wie lange sie noch zwischen den streitenden Parteien vorhanden sein würden, da kein Verfahren eingeleitet war. Bei den *enklēmata* hingegen war dies absehbar. Ein Teil dieser *synallagmata* bestand offensichtlich aus Verantwortlichkeiten, die aus nicht eingehaltenen Verträgen hervorgingen. Die erwähnten Zinsen (Z. 35: τόκοι) lassen auf Darlehen bzw. Kredite schlie-

48 Syll.³ 578, Z. 59-60: τὰς δὲ πράξεις τῶν δικῶν τοῦτων ἐπιτελείωσαν οἱ εὐθῆνοι καθάπερ καὶ τῶν ἄλλων τῶν δημοσίων δικῶν; zu den Euthynoi: Fröhlich 2004, 103-116, bes. 109-111; zur Sicherung von Stiftungen durch Abänderungsverbote: Harter-Uibopuu 2013, 66-85.

49 Es wird zwar neben der öffentlichen auch explizit die private Klage erlaubt, die zur Vollstreckung durch die Euthynoi führt, aber aus dem Kontext wird deutlich, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelte: δικασάσθω δὲ αὐτῶι ὁ βουλόμενος καὶ ἐν ἰδίας δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις (Z. 54).

Ben.⁵⁰ Die Art der Klage wäre nach Wolff dementsprechend eine *dikē blabēs*.⁵¹ Aufgrund der nichteingehaltenen vertraglichen Gegenleistung entstand eine Schädigung (*blabē*) des Gläubigervermögens (frustrierte Aufwendung), die der Geschädigte dann vor Gericht umsetzen konnte (Zweckverfügung).

Da es sich bei Teos und Lebedos vor der vollständigen Umsetzung des Synoikismos um zwei souveräne Staaten mit eigenen *nomoi* handelte, bedurfte es bei Streitfällen zwischen Privatpersonen der beiden Polis einer ‚Vereinbarung‘: Beide Städte sollten eine *synthēkē*, abschließen (Z. 27-28: [ποεῖν ἀμφοτέ|ρ] ος συνθήκην).⁵² Das Abschließen einer *synthēkē* ist auch anderenorts bekannt und verwundert nicht, da bei zwischenstaatlicher Schlichtungen die Anwendung der *nomoi* einer der beteiligten Städte eher hinderlich gewesen wäre.⁵³ Für das Abfassen der *synthēkē* war das Gremium der Synthekographoi zuständig.⁵⁴ Dieses bestand bereits, wie die Erwähnung früherer *synthēkai* (Z. 34) zeigt, weshalb diesbezüglich in der Inschrift auch keine weiteren Regelungen getroffen wurden. Wie dieser Ausschuss besetzt war, geht aus dem Text nicht hervor, wobei zu vermuten wäre, dass er ähnlich den Nomographoi in § 8 paritätisch gestaltet war.⁵⁵ Die Nomographoi mussten einen Eid leisten und persönliche Voraussetzungen wie ein Mindestalter von 40 Jahren und ‚Unbestechlichkeit‘ (ἀνεπιθέυτους) aufweisen (Z. 45-46). In den Zeilen 31-36 folgt eine ausführliche Begründung für die neu entstehende *synthēkē*. Die Verfahren stagnierten bereits einige Zeit (Z. 33-34: οὐ δοκεῖ προκοπὴν εἰ|λληφέναι), obwohl es zwischen beiden Gemeinwesen schon frühere Versuche gegeben hatte, die vorhandenen Rechtsstreitigkeiten untereinander mittels *synthēkai* zu lösen. Jedoch wurden diese *synthēkai* nicht ‚zu einem Ende gebracht‘ (Z. 34: οὐδὲ αἰ συν[θήκ]αι συντελέσθαι).⁵⁶ Das συντελέσθαι lässt sich nur so auffassen, dass es zwar ausgearbeitete Entwürfe seitens der Synthekographoi gab, diese aber aufgrund von Widerspruch (vgl. Z. 28-29) nie *kyriai* wurden, d. h. Gültigkeit erlangten (vgl. Z. 38). Deshalb lagen die *synallagmata* auch weiterhin ohne Entscheidung

50 Zum Darlehen in hellenistischer Zeit: Simon 1965, bes. 55-57 zur Unterscheidung zwischen παραθήκη, δάνειον und χῆσις; vgl. auch: Velissaropoulos-Karakostas 2011, II 421-454 (mit Textbeispielen); zudem Scheibelreiter 2013, 52-56.

51 Wolff 1957, 63-67.

52 Als *synthēkē* wurde meist ein Vertrag bezeichnet, der in erster Linie politische Ziele verfolgte, während man für einen Rechtshilfevertrag bzw. Rechtsgewährungsvertrag eher *symbolon* erwarten würde: IPark 24, Anm. 10 mit weiteren Belegen und Literatur; Gauthier (1972, 315) sieht in der hier vereinbarten *synthēkē* „un *symbolon* provisoire“.

53 Ager 1991, 88 mit Belegen; eine interessante Ausnahme bildet hierbei die Isopolitie zwischen den benachbarten Städten Nagidos und Arsinoe (238-221 v. Chr.). Dort wurde festgelegt, dass bei Privatprozessen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Gemeinwesen jeweils die Gesetze der Klägerpolis Anwendung finden sollten (SEG 39.1426, Z. 45-49).

54 Velissaropoulos-Karakostas (2011, II 269-270) zufolge besaßen die (außerhalb dieser Inschrift nicht belegten) Synthekographoi ein ähnliches Aufgabengebiet wie die Chreophylakes aus Arkesine auf Amorgos (IG XII 7,3, Z. 33-38).

55 Diese Vermutung äußert auch Gauthier 1972, 315.

56 Vgl. Z. 55: ταῦτα δὲ συντελέσαι ἐν ἐνιαυτῶι.

(Z. 34: [ἀδίκαστα]) vor.⁵⁷ Die Streitfälle waren anscheinend in einer derart hohen Zahl vorhanden, dass eine richterliche Entscheidung jedes einzelnen Falles in den Dikasterien nach den geltenden *nomoi* (Z. 32: τῶι [νόμοι διακριθῆι]) nicht zielführend und für die Beteiligten nicht ‚auszuhalten‘ gewesen wäre (Z. 32-33: διὰ παν|τὸς τοῦ χρόνου μηθένα ἄν δύνασθαι ὑπομεῖναι).⁵⁸ Auch würde eine weitere Verschleppung der Prozesse die Verschuldung der Beklagten aufgrund der Zinsen möglicherweise derart erhöhen, dass die Schuldner dann den fälligen Betrag gar nicht mehr bezahlen könnten (Z. 35-36: [μηθενι] | [δ]υνατὸν εἶναι ἀποτεῖσαι). Deshalb erging in diesem Punkt eine königliche Empfehlung (Z. 36: οἰόμεθα δὲ δεῖν) an die Synthekographoi, welche Eingang in die *synthēkē* finden sollte.

Diese Empfehlung besagt, dass freiwillig zahlende Schuldner, die keinen Prozess anstrengen, maximal das Doppelte des geliehenen Kapitals zu entrichten haben, diejenigen aber, die einen Prozess vor einem Gericht anstrengen, das Dreifache des ursprünglichen Darlehens (Z. 36-38: ἄμ μὲν ἐκόντες ἀπο|τεῖσωσιν οἱ ὀφεί|λο|ντες, [...] μὴ πλεῖον διπλασίου ἀποδ[οῦναι τοῦ ἀρχαίου.] | ἄν δὲ εἰς δίκην ἐλθ<ό>ντες ὀφείλωσι, τριπλάσιον). Jeder Prozess bezüglich eines *synallagma* wäre dieser Regelung zufolge automatisch ein ‚unschätzbarer‘ Prozess (*atimetos agōn*) gewesen, d. h. dass nach einem Schuldspruch keine weitere Abstimmung über die Höhe der zu zahlenden Summe nötig gewesen wäre. Wie bei den innerstaatlichen Prozessen im vorausgehenden Abschnitt soll also auch hier eine *dialysis* der Rechtsstreitigkeiten (zumindest explizit im Falle der *synallagmata*) durch gütliche Einigung der streitenden Parteien ohne Anstrengung der Dikasterien angestrebt werden. Der geeignete Verfahrensabschnitt für diese Regelung wäre im Vorverfahren bei den zuständigen Amtsträgern resp. Schiedsrichtern zu sehen.

Da die hier vorgeschlagene Regelung allem Anschein nach als Anreiz für eine gütliche Einigung gedacht war, mag man sich zunächst verwundert fragen, wie lange die *synallagmata* bei einem üblichen Zinssatz zum Zeitpunkt des Briefes schon bestanden bzw. wie enorm hoch der Zinssatz gewesen sein muss. Vorgesehen ist aber nicht das *dipiasion* als solches, sondern das Verbot, dieses bei einer außergerichtlichen Einigung zu überschreiten (Z. 37: μὴ πλεῖον διπλασίου). Insofern ging es um eine Deckelung der maximalen Kosten. Es konnte also durchaus eine geringere Summe als das *dipiasion* am Ende für den Schuldner fällig werden. Dass Zinsen maximal in Höhe des ursprünglichen Kapitals erhoben werden durften, ist auch aus Papyrusurkunden bekannt.⁵⁹ Wie hoch die erhobenen Zinssätze in Einzelfällen oder im Durchschnitt waren, lässt

57 Robert (1926, 472, Nr. 3) ergänzt [ἀδίκαστα] aufgrund der Belege I. Priene 59 (= IK Priene 113), Z. 3 und IG XII 2, 530, Z. 2.

58 Haussoullier (1917, 103) interpretiert bzw. übersetzt Z. 32-33 mit dem Verweis (104-105) auf die inhaltliche Parallele δικῶν οὐσῶν (Z. 40): „que si le jugement s'en faisait d'après la loi, sans aucune interruption des tribunaux, personne ne pourrait le supporter“.

59 Walser 2008, 192 mit Anm. 151.

sich nicht abschätzen.⁶⁰ Der Anstieg der Verschuldung auf einen Betrag, der das Doppelte des Kapitals erreichte oder dieses sogar überstieg, ist wohl nicht allein auf die von beiden Seiten für die Laufzeit des Vertrages vereinbarten Zinsen zurückzuführen. In den Verträgen waren vermutlich auch für den Fall des Nichtbezahlens der Zinsen oder des Ausbleibens der fristgerechten Zurückzahlung des Kapitals zusätzliche Geldbußen, Strafaufschläge oder Strafzinsen vorgesehen.⁶¹

Falls die Schuldner doch den Gang zu Gericht wagten, hatten sie bei einem Schuldspruch automatisch das Dreifache (Z. 38: *τριπλάσιον*) des geliehenen Kapitals zu zahlen, was für diese sicherlich eine erhebliche finanzielle Belastung dargestellt hätte. Insofern dürften diese Regelungen den Willen, einen Prozess bis vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, deutlich gemindert haben.⁶² Sie kamen vor allem den Gläubigern zugute, die ohne Prozess maximal das Doppelte des geliehenen Kapitals erhalten konnten, was bei den üblichen Zinssätzen und der üblichen Dauer von Gelddarlehen kaum zu erreichen war. Die königliche ‚Empfehlung‘ zielte insgesamt nicht primär auf einen ‚gerechten‘ Ausgleich ab, sondern auf eine schnelle und effiziente Lösung unter Ausübung erheblichen Druckes. Diese Regelung war deshalb weniger als *Anreiz* zur gütlichen Einigung aufzufassen, sondern vielmehr als *Drohung* davor, die Prozesse weiter zu verschleppen. Dass die an die Synthekographoi gerichtete Empfehlung nicht auch versehentlich auf die innerstädtischen Prozesse bezogen werden konnte, wurde zusätzlich dadurch sichergestellt, dass bei den innerstädtischen Prozessen von *symbolaia* die Rede ist, während bei den Privatprozessen zwischen Angehörigen zweier Staaten von *synallagmata* (Z. 32,35) gesprochen wird.

Die übrigen Regelungen waren den Synthekographoi überlassen (Z. 30-31: τὰ μὲν οὖν ἄλλα ὑπ[ο]λαμβάνομεν ἐπὶ τοιοῦτοις | [γ]ράφειν τοὺς συνθηκογράφους οἷς ἄν ποτε γινώσκωσιν). Ob es in der *synthēkē* ausschließlich um materielle Bestimmungen ging oder auch um prozessuale, kann in Ermangelung des Textes nicht geklärt werden. Da in der vorliegenden Inschrift aber keine Aussagen über die verantwortlichen Jurisdiktionsträger, den eigentlichen Ablauf von Vor- und Hauptverfahren, den Ort oder die Gerichte fallen, wurden diese Punkte möglicherweise auch in der neuen *synthēkē* festgehalten. Die Vorschriften zur Ladung des Beklagten (s. u.) lassen allerdings darauf schließen, dass die Verhandlung auch in dessen Polis stattfand.

60 Über die Problematik des in der Forschung oft als Durchschnittswert angenommenen Zinssatzes von 12 %: Walser 2008, 180-193; Zinssätze unter 10 % entsprachen aber in jedem Fall nicht der Norm und müssen als Vorzugszinsen gelten: ebd. 189.

61 Thür 2003, 236.

62 Dieses insbesondere aus dem römischen Recht bekannte Prinzip der Litiskreszenz zur Verhinderung mutwilligen Prozessierens findet sich bereits im Gesetz von Gortyn (IC IV 47, Z. 26-31); zur Litiskreszenz: Kaser / Hackl 1996, 139-140.

Der Vorgang des (schriftlichen) Einreichens der Klagen (Z. 39: τὰς δίκας) wird ausgedrückt durch γράψασθαι (Z. 38-40). Mit der privaten Klage (*dikē*) versuchte der geschädigte Kläger einen vollstreckenden Zugriff auf das Eigentum oder die Person des Beklagten herbeizuführen. Die Verantwortung für den Abschluss der Prozesse lag bei den Klägern, wie aus dem *egdikazein* (Z. 39-40) hervorgeht. Dieses bezeichnet als Oberbegriff die vollständige Beendigung eines Rechtsstreits, egal, ob diese durch Vergleich oder Urteil zustande kommt. Zu der Verantwortung tritt der zeitliche Druck durch die Fristenregelung. Innerhalb eines Jahres (Z. 39: ἐν ἐνιαυτῶι), nachdem die *synthēkē* Rechtsgültigkeit (Z. 38: [ἐπικυρωθῆι]) erlangt haben wird, sollten dann alle bisher liegengelassenen Klagen abgearbeitet werden. Danach bestand keine Möglichkeit mehr, Klagen einzureichen oder bereits eingereichte Klagen zu einem Abschluss zu bringen. Dabei wird durch die beiden verwendeten Verben sowohl die Einleitung eines Verfahrens durch das Einreichen einer Klageschrift (γράφασθαι) als auch das Ende eines Verfahrens durch Schlichtung oder richterliche Entscheidung (ἐγδικάσασθαι) in Form einer zeitlichen Klammer ausgedrückt. Während die Regelungen mit *diplosion* und *triplasion* wohl zum Nachteil der Schuldner gestaltet waren, finden wir auf der anderen Seite mit der Fristenregelung eine Bestimmung vor, die eher zum Nachteil der Gläubiger gereichte. Beide Parteien mussten sich innerhalb eines Jahres einigen, sonst ging der Kläger leer aus. Es ergab sich für den Kläger hieraus ein nicht geringer Zeitdruck, wenn man den organisatorischen Aufwand einer Ladung außerhalb des eigenen Gemeinwesens unter Zuhilfenahme von Ladungszeugen mitbedenkt. Der Kläger konnte keine überzogenen Forderungen stellen, weil der Beklagte sonst versucht hätte, den Prozess solange zu verschleppen, bis die Klage erlosch. Der Beklagte auf der anderen Seite lief bei einer Weigerung zur gütlichen Einigung Gefahr, die horrende Summe des *triplasion* an den Kläger zahlen zu müssen.

Insgesamt ist die *synthēkē* als eine Übergangslösung zu sehen, die insbesondere auf außergerichtliche Schlichtung von Spezialfällen abzielte. Sie war ausschließlich für die Übergangszeit konzipiert, um die rechtlichen Altlasten beider Gemeinwesen zu einem Abschluss zu bringen und den Weg für den *Synoikismos* frei zu machen. Man kann davon ausgehen, dass die Annahme der entworfenen *synthēkē* in jeweils beiden Städten einer Abstimmung unterlag, was durch die Erwähnung des möglichen Einspruchs (Z. 28: ἄν τι ἀντιλέγηται) ausgedrückt wird. Die Prüfung der entworfenen *synthēkē* geschah vermutlich durch den Rat und die Volksversammlung beider Poleis.⁶³ Der wohl verkürzte Ausdruck γράψασθαι δὲ τὴν συνθήκην (Z. 28) bezeichnet hierbei lediglich

63 Auch die neuen Gesetze für das künftige Gemeinwesen erhielten ihre Gültigkeit vom Demos (Z. 50: ὁ δῆμος ἐπικυρώσει); vgl. auch die Abänderungsklausel in IPArk 17, Z. 183-200: Für Abänderungen der beschlossenen *synbola* bei Gegenstimmen wäre ein eigenes gewähltes Gremium aus beiden Poleis (Diorthoteres) gewählt worden. Was dieses Gremium vorschlug, sollte dem Rat und der Volksversammlung in jeder der beiden Poleis zur Entscheidung vorgelegt werden.

schriftliche Niederlegung des Entwurfs und übergeht die explizite Nennung des Einbringens (vgl. Z. 49: ἐσφέρειν) vor die jeweiligen Abstimmungskörper der beiden Poleis. Dieses muss man sich jedoch hinzudenken.⁶⁴ In § 8, wo es um den Entwurf neuer Gesetze geht, wurden die Vorgänge deutlicher und vollständiger ausformuliert.⁶⁵

Der erfolgreiche Abschluss der neuen *synthēkē* wurde dadurch gewährleistet, dass bei Uneinigkeit bzw. bei Gegenstimmen in einer der beiden Poleis nicht eine erneute Überarbeitung durch die Synthekographoi erfolgte, sondern die Entscheidung an eine Schiedsrichterstadt (Mitylene = Mytilene) als *polis ekkletos* übertragen worden wäre, welche diese innerhalb von sechs Monaten treffen sollte. Mitylene war bereits vor den Gesprächen am Königshof, die zu diesem Brief führten, als *polis ekkletos* bestimmt worden, weil man an die Stadt sonst – wie im Falle der Abschrift der koischen Gesetze – erst eine Anfrage hätte stellen müssen.

Den Synthekographoi wurde für die Erarbeitung der *synthēkē* keine explizite Frist gesetzt. Rechnet man aber die Ausarbeitung der *synthēkē*, das Schiedsverfahren bei möglichem Einspruch und den ab Zustandekommen der *synthēkē* festgesetzten Bearbeitungszeitraum für die vorhandenen Klageschriften zusammen, dürfte wohl auch hier wie bei den innerstaatlichen Prozessen ein Zeitraum von maximal zwei Jahren anzusetzen sein. Dadurch wird deutlich, dass man am Königshof darauf abzielte, innerhalb der nächsten zwei Jahre alle rechtlichen Streitigkeiten in und zwischen beiden Städten, die das Entstehen des neuen Gemeinwesens verzögerten und dessen soziales Gefüge belastet hätten, endgültig abzuschließen.

Wer allerdings setzte die *synthēkē* um? Da die *synthēkē* explizit auf Schlichtung angelegt war, drängt sich auch hier der Gedanke an fremde Richter auf. Wie man an der Einschaltung von Mitylene, Kos und König Antigonos sieht, waren beide Gemeinwesen das Eingreifen Dritter in das eigene Rechtswesen im Zuge des Synoikismos bereits gewohnt. Auch die Betonung der langen Zeitspanne, welche die Streitfälle zum Zeitpunkt des königlichen Schreibens schon vorlagen, wäre ein typisches Indiz für den Rückgriff auf fremde Richter.⁶⁶ Denkbar wäre, dass Mitylene als Schiedsrichterstadt nicht nur für das Zustandekommen der *synthēkē* eintrat, sondern auch für deren Umsetzung Schiedsrichter stellte. Bezüglich der Vollstreckung erlaubt der Text keinerlei Aussagen. Anzunehmen wäre aber zumindest die Unterstützung durch die Amtsträger der Polis des Be-

64 So schon Welles (RC, S. 27) zur Bedeutung von γράψασθαι an dieser Stelle: „the meaning [...] is certainly to make the text of the agreement available for discussion [...]“; Welles lässt dabei aber offen, welche Übersetzung („publish“, „submit to legislative body“ oder „put into writing“) zu wählen sei.

65 Z. 47-49: [γραψάντων οὗς ἂν ἡγήσω]νται ἴσους ἀμφοτέροις ἔσεσθαι καὶ ἐνεγκάντων ἐντὸς ἑξαμήνου· εἶναι δὲ | κ|αι ἄλλοι τῶι βουλομένοι γράψαντι νόμον ἐσφέρειν.

66 Robert 1973, 774-775; vgl. auch Walser 2012, 94-95 mit Anm. 80.

klagten bei Nachweis eines rechtskräftigen Urteils, das dem fremden Kläger den vollstreckenden Zugriff gewährte.⁶⁷

Frist und Ladung (Z. 39-43)

Im dritten Abschnitt wurde für beide Prozesstypen eine ‚Deadline‘ (Z. 40: ἐν τῷ γεγραμμένῳ χρόνῳ) bestimmt. Zunächst wird auf die bisher genannten Fristen (Z. 41: ἐν ταῖς προθεσμίαις) für beide Verfahrensformen Bezug genommen. Wer innerhalb dieser kein Verfahren durch Einreichung einer Klageschrift (Z. 39: γράψων[ται]) einleitete oder ein eingeleitetes Verfahren zu einem vollständigen Ende (Z. 39-40: [ἐγδικάσων|ται]) brachte, verlor sowohl die Möglichkeit des Klagens als auch die der Herbeiführung der Streitbeendigung (Z. 40: μηκέτι εἶναι γράψασθαι μηδ’ [ἐγδικάσασθαι]). Die *enklēmata*, *symbolaia* und *synallagmata* verjährten folglich nach Ablauf der Fristen automatisch. Da Klagen erst nach erfolgter Ladung anhängig gemacht werden können, deutet das γράψων[ται] (Z. 39) hier an, dass neben den bereits vorhandenen Verfahren noch eine Fülle an Klägern darauf wartete und drängte, weitere Klageschriften einzureichen, was allerdings aufgrund der bisher gültigen Ladungsvorschriften (s. u.) schlichtweg nicht möglich gewesen war.

Für den modernen Leser bleibt jedoch unklar, wo die Klagen eingereicht werden sollten. Wie bereits erwähnt, sind für beide Poleis keine Bezeichnungen der Jurisdiktionsträger bekannt. Lediglich die Erwähnung des Amtsgebäudes (Archeion) deutet auf diese hin. Hierbei lässt sich die Vermutung äußern, dass in dem Brief absichtlich der Name des Amtsgebäudes (Z. 42: ἀρχείου) gewählt wurde, um die – wahrscheinlich – in beiden Poleis unterschiedlich bezeichneten Jurisdiktionsträger nicht nennen zu müssen. Eventuell gab es in beiden Städten auch gleichnamige Ämter, die aber unterschiedliche Kompetenzen innehatten, weshalb ihre explizite Nennung in diesem Brief möglicherweise zu Verwirrung in einer oder beiden Städten geführt hätte.

Das größte Rätsel der untersuchten Zeilen stellt die private Ladung (*prosklēsis*) dar, welche durch [πρ]οσκαλέσασθαι (Z. 42) ausgedrückt wird:⁶⁸

[ἐὰν δέ | τις τῶν ὑμετέρων ἢ τῶν Λεβεδίων μὴ ἐπιδημῆι ἐν ταῖς προθεσμίαις, ἐξ[έστω τὸν ἀποδημοῦντα | πρ]οσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας, δηλοῦντα τῷ [ἄρχοντι ὅτι προσκληθεῖ]ῃ ἐναντίον κλητόρων δὺ[ο] ἄξιό[χ]ρεων. (Z. 40-43)

Bei der *prosklēsis* handelte es sich um einen privaten Akt, in welchem der Kläger dem Beklagten seine Klageforderungen sowie den Tag kundtat, an dem

67 Vgl. IPArk 17, bes. S. 247.

68 Harrison (1971, 85) nennt als weiteres Verb für laden καλεῖσθαι, was allerdings – wie bereits Lipsius (III 804) feststellte – nur in „älterer Sprache“ für die verfahrenseinleitende Ladung verwendet wurde. In hellenistischer Zeit begegnet das Verb vor allem in Ehrendekreten, in denen Prohedrie verliehen wurde (καλεῖσθαι αὐτὸν εἰς προεδρίαν).

er sich beim Gerichtsmagistrat zur Voruntersuchung einzufinden hatte.⁶⁹ Unklar ist vor allem, wie die Aussagen bezüglich der Ladungsorte (Z. 42: ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας) zu interpretieren sind. Hierfür muss zunächst festgehalten werden, was als gesichert gelten kann:

(1) Beide Gemeinwesen besaßen offenbar Probleme mit gescheiterten Ladungen. Der Kläger schien dem Beklagten die Ladung nicht erfolgreich übermitteln zu können bzw. die bisher geltenden Regelungen zur Ladung behinderten in spezifischen Situationen den Fortgang des üblichen Verfahrens. In diesem Zusammenhang muss geklärt werden, von welcher zeitlichen Dimension auszugehen ist, wenn in der Inschrift von ‚Abwesenden‘ (Z. 41: μὴ ἐπιδημῆι, respektive [ἀποδημοῦντα]) die Rede ist. Es ist m. E. wahrscheinlicher bzw. sinnvoller, nur von kurzfristiger und nicht dauerhafter Abwesenheit auszugehen. Den Beklagten überhaupt vor Gericht zu bringen, dürfte nur dann Aussicht auf Erfolg gehabt haben, wenn dieser noch Teil des *dēmos* war und dort Vermögen besaß, an dem vollstreckt werden konnte. Jemand, der den *dēmos* schon vollständig d. h. mit seinem gesamten Besitz verlassen hatte, wäre sicher nicht zu einem Prozess erschienen, nur um dann im Falle einer Verurteilung festgehalten zu werden. Zudem hätte er bei Abwesenheit im Falle eines verlorenen Prozesses auch nichts zu verlieren gehabt, da kein Besitz von ihm in Greifweite des Klägers lag, an dem hätte vollstreckt werden können.

(2) Es muss sich um eine *neue* Regelung gehandelt haben, die von der bisher ausgeübten Form abwich, weil anderenfalls diesbezüglich nichts erwähnt worden wäre. Diese Annahme wird unterstützt durch das teilweise erhaltene, aber plausibel ergänzte ἐξ[έστω] (Z. 41). Durch dieses wird ausgedrückt, dass etwas, das bisher noch nicht möglich war, nun explizit möglich sein sollte.

(3) Zudem muss die Durchführung der Ladung dadurch für den Kläger *vereinfacht* worden sein bzw. diesem neue oder zusätzliche Möglichkeiten der Ladung ermöglicht haben, um die verschärfte Regelung der Frist einhalten zu können und auch gegen ‚schwer zu fassende‘ Beklagte den Prozess einleiten zu können. Die Annahme einer neuen Ladungspraxis, die für den Kläger die Durchführung einer rechtsgültigen Ladung vereinfachte, würde auch dem Hauptziel all jener rechtlichen Regelungen von RC 3 entsprechen, nämlich einer beschleunigten Aufhebung aller potentiellen Hindernisse für den angestrebten Synoikismos.

(4) Der Beklagte sollte aber auch vor Willkür geschützt werden, weshalb für eine gültige Ladung die Anwesenheit zweier Ladungszeugen (Z. 43: κλητόρων δύο[ο]) notwendig war. Die genannten Ladungszeugen mussten zudem *axiochreos* (Z. 43: ἀξιό[χ]ρεων) sein, d. h. ein gewisses Vermögen aufweisen, an dem man im Falle einer Klage wegen falschen Zeugnisses (*pseudoklēteias*

69 Ausführlich zu den Vorgängen im attischen Recht: Lipsius III 804-828; vgl. auch Berneker 1957, 849-856.

graphē) hätte vollstrecken können.⁷⁰ Die Ladungszeugen besaßen die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ladung vor dem Jurisdiktionsträger zu bestätigen (Z. 42: δηλοῦντα τῷ [ἄρχοντι]), falls der Beklagte zum angesetzten Verhandlungstermin nicht erschien, damit der Magistrat daraufhin ein Säumnisurteil fällen und die nächsten Verfahrensschritte einleiten konnte.⁷¹ Ohne den Nachweis einer ordnungsgemäßen Ladung wurde die Klage vom Gerichtsmagistrat nicht angenommen.⁷² Dementsprechend habe ich mich für die Ergänzung τῷ [ἄρχοντι ὅτι προσκληθεῖ]η (Z. 42-43) entschieden. Nach dem τῷ kann im Grunde nur der Amtsträger folgen, weil sich keine sinnvolle Alternative denken lässt, welche die darauffolgenden Ladungszeugen berücksichtigt. Das am linken Rand stehende η war sicherlich Teil des vorausgehenden Wortes. Um die Silbentrennung zu gewährleisten, muss vor dem η ein Diphthong gestanden haben, was auf eine Verbform in der dritten Person Singular Optativ Passiv schließen lässt. Zu dem von mir ergänzten προσκληθεῖη ließen sich freilich Alternativen denken. Den inhaltlichen Kern des verlorenen Stückes dürfte es allerdings wohl getroffen haben.

Nach diesen Vorüberlegungen gilt es, den generellen inschriftlichen Befund bezüglich der *prosklēsis* zu prüfen. Irritierend erscheint vor allem das ἀπό in Verbindung mit προσκαλεῖσθαι. Diese Verbindung ist meines Wissens bisher ausschließlich in RC 3 bezeugt. Ein paar wenige Belege findet man hingegen für προσκαλεῖσθαι gefolgt von πρὸς. Durch das πρὸς wird ausgedrückt, vor wen die Ladung bei bestimmten Vergehen gebracht werden sollte bzw. wer für die Prüfung und Weitergabe des Klagevorwurfs verantwortlich war, wie etwa in Pergamon die Astynomen bei Schädigung der Wasserversorgung.⁷³ Ein πρὸς

70 Zur *pseudoklēteias graphē*: Lipsius II 446-447; das deutlichste Beispiel dafür, dass *axiochreos* auf den Vermögensstand des Zeugen (bei der Ladung oder im Hauptprozess) abzielte, liefert IG IX² 3, 706, Z. 18-20 (Oiantheia, ca. 280 v. Chr.): μὴ ἀπογνῶμεν μάρτυρα παρεχόμενον ἀξιόχρητον· αἱ τίς κα ἀμφιλλέγη δίκας τὰς | πρότερον, τὰν δίκαν εἴμεν ἐν τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς· ἅ κα ἄλωι τὸ μαρτύριον ψευδέ[ς], ἔ[στω] ἅ δικά ἀτελής καὶ ὁ μάρτυς ἐν ἐφορκία ἐχέστω καὶ ἀποτεισάτω διπλόαν τὰν δίκαν („Nicht ablehnen soll man die Anerkennung eines benannten vertrauenswürdigen Zeugen. Wenn jemand Berufung einlegt gegen den Prozeß, den vorigen, soll der (neue) Prozeß stattfinden vor denselben Richtern; wenn die Zeugenaussage befunden wird als wahrheitswidrig, soll der Prozeß ungültig sein und der Zeuge soll wegen Meineids belangt werden und soll den Prozeß(streitwert) doppelt zahlen“; Übersetzung: HGiÜ 319); auch die *martyres* in IPArk 17, Z. 103 mussten *axiochreos* sein: εἰ δ' ἐναντίον τριῶν μαρτύρων ἀξιοχρέων ὁ[μολογέοι, | τε]λεία ἔστω; dort treffender übersetzt als „Zeugen mit ausreichendem Vermögen“; zur *dikē pseudomartyriōn*: Lipsius II 778-785; für die generell selten inschriftlich belegten Ladungszeugen ist RC 3 der einzige Beleg, in dem diese explizit *axiochreos* sein mussten.

71 Thür 2003, 209; es ist allerdings auf Basis der Überlieferungslage unklar, welche konkreten Schritte unternommen wurden, wenn der Beklagte trotz nachgewiesener Ladung bei der Anhörung vor dem Magistrat ausblieb: Harrison 1971, 89; in IPArk 17, Z. 55 wurde der nichterschienene Beklagte noch dreimal vom Herold ausgerufen, bevor Säumnisfolgen eintraten.

72 Lipsius III 819 mit Belegen.

73 OGIS 483 (Pergamon, vor 133 v. Chr.): ἔστω δὲ περὶ μὲν τῶν | κοινῶν τοίχων ὑπὲρ τοῦ καταφθειρόντος πρόσκλησις πρὸς τοὺς ἀστυνόμους (Z. 123-126); zudem IG I³ 236 (Athen,

definierte folglich, wohin jemand geladen werden sollte, was freilich inschriftlich nur dann festgehalten wurde, wenn es sich um eine Abweichung von der üblichen Praxis handelte. Ein *ἀπό* hingegen zeigte an, von welchem Ort weg jemand hin zum Jurisdiktionsträger geladen werden konnte.⁷⁴ Normalerweise fand auch der Ladungsort in den Quellen keine Erwähnung, weil die Ladung grundsätzlich an jedem Ort möglich war, sofern sie nur von Zeugen bestätigt wurde.⁷⁵ Wie allerdings hat man sich eine Ladung, ‚weg vom Wohnhaus‘ und ‚weg vom Archeion‘ vorzustellen?

In Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen derselben Polis dürfte es dem Kläger normalerweise ohne größere Probleme möglich gewesen, die Ladung zu übermitteln. Der Beklagte hätte sich dieser höchstens durch das Verlassen der Polis oder durch dauerhaftes Einschließen in seinem Wohnhaus entziehen können.⁷⁶ Wenn allerdings Kläger und Beklagter aus unterschiedlichen Poleis stammten, wie im Fall von Teos und Lebedos, wurde die Sache etwas komplizierter. Der Kläger musste Hin- und Rückreise auf sich nehmen, ohne sicher sein zu können, dass der Beklagte im Zeitfenster seiner Reise auch anzutreffen sein würde. Neben den organisatorischen Aufwand – man denke an das Mitführen zweier Ladungszeugen – trat noch die damit verbundene finanzielle Belastung des Klägers. Aus der Perspektive des Klägers betrachtet, bedurfte es einer Regelung bezüglich der Ladung, die es diesem bei einer Anreise in jedem Fall erlaubte, seine Klageforderung auch ohne Mitwirken des Beklagten anhängig zu machen und dadurch das Verfahren einzuleiten.

Dieselben Probleme besaßen potentielle Kläger zweier weiterer Gemeinwesen, von deren Lösungsversuch ein sehr viel detaillierteres Zeugnis vorliegt: Der Rechtsgewährungsvertrag (*synbola*) zwischen Stymphalos und Demetrias (Sikyon), welcher in die gleiche Zeit (303-300 v. Chr.) datiert.⁷⁷ Hier wurde vom Prinzip der privaten Ladung abgewichen. Stattdessen handelte es sich bei der dort erwähnten *parklēsis* um einen staatlichen Akt, bei dem beide Poleis

410-404 v. Chr.): ἐχσέστο τοῖ τριεράρχοι προσ[καλέσασθ]αι τὸν ταῦτα με ἀποδιδόντα ἐν τοῖ ἐρεμένοι χρόνοι πρὸς τὴν ἀρχὴν τὸν ἐπιμελετὸν ἐπὶ δυοῖν κλετέροιον (Z. 4-5) ‚Es soll dem Trierachen erlaubt sein, denjenigen vorzuladen, der dies nicht in der festgesetzten Zeit übergeben hat, vor die Behörde der Epimeleten in Anwesenheit zweier Ladungszeugen‘.

74 Dem. 49.19: ἐπειδὴ δ' ἡ δίαίτα ἦν, προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας (οὐ γὰρ ἦν φανερός) ‚Als aber die *diaina* stattfand, wurde er von zuhause weg (zur Untersuchung) vorgeladen – denn er war nicht auffindbar‘.

75 Wenn Berneker (1957, 850) mit Bezug auf Lys. 23.2 (ἐλθὼν ἐπὶ τὸ γναφεῖον, ἐν ᾧ εἰργάζετο, προσεκαλεσάμην αὐτὸν πρὸς τὸν πολέμαρχον) schreibt, die ‚Ladung geschah vor dem Wohnhaus oder der Werkstätte des Beklagten‘, dann ist dies nur bedingt richtig. An diesen beiden Orten hatte der Kläger üblicherweise sicherlich die größte Chance, den Beklagten anzutreffen, allerdings stellten sie keine Ausschließlichkeit dar.

76 In das Haus des Beklagten durfte zu diesem Zweck wahrscheinlich nicht eingedrungen werden: Lipsius III 806: ‚fraglich‘; entschiedener dagegen Harrison 1971, 86: ‚very unlikely‘.

77 IPArk 17; zu den Regelungen betreffs der Ladung siehe den dortigen Kommentar (S. 233-235); zur Bezeichnung ‚Rechtsgewährungsvertrag‘ und dessen historischer Entwicklung: Schmitt 2005a, 906-907.

in gleicher Weise mitwirkten. Der Kläger reichte die Klage in seiner Heimatpolis ein und diese wurde dann von den Gerichtsfunktionären in die Polis des Beklagten gebracht. Die Beklagten wurden dann – vermutlich durch öffentlichen Aufruf – davon verständigt, dass sie sich zum nächsten Termin des in ihrer Polis tagenden Fremdengerichts einzufinden hatten. Falls der Beklagte an dem Termin nicht erschien, wurde er dreimal vom Herold ausgerufen, bevor Säumnisfolgen eintraten.

Der Ablauf der dort geschilderten *parklēsis* ist freilich anders geartet als jener der *prosklēsis* in RC 3, aber die im Hintergrund stehende Problematik sowie die gedanklichen Prinzipien zur Lösungsfindung sind die gleichen. Das Ziel bestand jeweils darin, die Verfahrenseinleitung zu gewährleisten, ohne dass Kläger und Beklagter sich hierfür notwendigerweise begegnen mussten. In dem Rechtsgewährungsvertrag zwischen Stymphalos und Demetrias löste man dies durch starke Unterstützung seitens der Behörden beider Städte und öffentlicher Verkündung. In RC 3 ist zwar keine besondere Beteiligung der Amtsträger beider Poleis geschildert, aber die Verfahrenseinleitung durch öffentliche Verlautbarung lässt sich auch hier finden.⁷⁸ Die kritische Stelle [πρ]οσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας (Z. 42) lässt sich demnach vermutlich so deuten, dass die private Ladung dann als gültig anerkannt wurde, wenn der Kläger seine Klageforderung gegenüber dem Beklagten sowie den Termin für die *anakrīsis* lautstark vor dessen Haus kundtat, sowie vor dem Archeion der Polis des Beklagten. Mit der Verkündung vor dem Archeion, das sich nahe der Agora befand, sollte ein maximales Maß an Öffentlichkeit gewährleistet werden. Der Gedanke dahinter bestand sicherlich darin, dass der Termin für die *anakrīsis* den Beklagten über dessen Freunde, Nachbarn und Bekannte erreichte.⁷⁹ Die Ladungszeugen mussten, um der Klage vor dem Gerichtsmagistrat Gültigkeit zu verleihen, dabei wohl dreierlei bezeugen: (1) dass der Beklagte nirgendwo anzutreffen war, (2) dass die Klageforderung sowie der Termin für die *anakrīsis* vor dem Haus des Beklagten kund getan wurden und (3) dass derselbe Vorgang auch vor dem Archeion der Polis des Beklagten vollzogen wurde. Trifft diese Deutung zu, würde auch verständlich, warum der Integrität bzw. der Belangbarkeit der Ladungszeugen besondere Bedeutung zukam und diese explizit *axiochreos* sein mussten.

Zudem erscheint es plausibel, dass ein öffentlicher Aushang der privaten Klagen gemacht wurde, sofern der Magistrat diese nach Bestätigung der durchgeführten Ladungskundgebung annahm.⁸⁰ Dadurch konnte das Maß an

78 Lipsius (III 806-807) nimmt hingegen – ohne dies zu begründen – an, dass mit ἀπὸ τοῦ ἀρχείου eine „Eingabe der Klage bei der Behörde“ gemeint gewesen sei.

79 Berneker (1957, 850-851) hält diese Form der Ladung für rein symbolisch, was allerdings schon allein aufgrund der Nennung der Ladungszeugen verworfen werden muss. In einem kleinen Gemeinwesen, wie Lebedos, gilt es ferner, die Verflochtenheit sozialer Beziehungen und das hohe Maß sozialer Kontrolle mit zu bedenken.

80 Lipsius III 819-820; vgl. auch Harrison 1971, 91.

Öffentlichkeit noch weiter erhöht und dem Beklagten die Möglichkeit genommen werden, sich über Unkenntnis herauszureden, falls er den Termin für das Vorverfahren nicht wahrnahm. In jedem Fall muss man davon ausgehen, dass die Klage nach Durchführung der *prosklēsis* anhängig war und das Verfahren damit eingeleitet. Ein Termin für die Anakrisis war definiert und ein Fernbleiben hatte Säumnisfolgen. Dadurch gewann der Kläger auch planerische Sicherheit, da er mit den neuen Regelungen zur Ladung bei einem Besuch der Polis des Beklagten in jedem Fall ein Verfahren einleiten konnte, selbst wenn er den Beklagten nicht persönlich antraf. Zudem war damit auch gleichzeitig ein Verhandlungstermin angesetzt und eine weitere Verschleppung seitens des Beklagten ausgeschlossen. Die Verantwortung für das Zustandebringen und Beenden eines Prozesses lag zwar ganz bei den Klägern, mit der erweiterten Ladungsmöglichkeit gab König Antigonos ihnen aber auch das nötige Instrumentarium zur Hand, um einen Rechtsstreit erfolgreich durchführen zu können.

Schluss

Der hier besprochene Ausschnitt von RC 3 liefert trotz seiner Kürze einen vielseitigen Einblick in zentrale Neuerungen und Wesensmerkmale des Rechtswesens in hellenistischer Zeit. Zwar strebten beide Poleis stets an, sich selbst untereinander einig zu werden, wie man an den Synthekographoi sieht. Wo dies allerdings scheiterte, wurden auswärtige Dritte angerufen, wie König Antigonos Monophthalmos, Mitylene und möglicherweise auch fremde Richter. Ein Grundproblem des Rechts griechischer Gemeinwesen erscheint auch in RC 3 prominent und dringlich, nämlich das der Rechtsgewährung im zwischenstaatlichen Verkehr. Bei Prozessen zwischen Angehörigen zweier Poleis gestaltete sich vor allem die Einleitung eines Verfahrens durch die private Ladung als problematisch. Die geographische Distanz sowie der damit verbundene Aufwand und die Unsicherheit des Klägers erforderten Anpassungen des üblichen Prozessrechts. Die Eingriffe des Herrschers in das Prozessrecht, sowohl auf innerstaatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene, ermöglichten eine effizientere Streitbeendigung zwischen den streitenden Parteien. Die teilweise sehr rigiden Diktate, vor allem bezüglich der Fristen, zeigen aber deutlich, dass nicht die interne und zwischenstaatliche Aussöhnung im Vordergrund stand, sondern die Forcierung des Synoikismus, der zeitnah zu einem Abschluss kommen sollte. Inwieweit ein derart komplexes und detailliertes Projekt wie der Synoikismos zwischen Teos und Lebedos in der Praxis umsetzbar war, steht auf einem anderen Blatt.⁸¹

81 Zu den Bedenken diesbezüglich: Bencivenni 2003, 185.

Bibliographie

- Ager 1991 = S.L. Ager, *A Royal Arbitration between Klazomenai and Teos?*, in *ZPE* 85 (1991) 87-97.
- Ager 1996 = S.L. Ager, *Interstate Arbitrations in the Greek World, 337-90 B.C.* (Hellenistic Culture and Society 18), Berkeley et al. 1996.
- Ager 1998 = S.L. Ager, *Civic Identity in the Hellenistic World. The Case of Lebedos*, in *GRBS* 39 (1998) 5-21.
- Aperghis 2004 = G.G. Aperghis, *The Seleukid Royal Economy. The Finances and Financial Administration of the Seleukid Empire*, Cambridge 2004.
- Arnaoutoglou 2012 = I. N. Arnaoutoglou, *Cultural transfer and law in Hellenistic Lycia: the case of Symmasis' foundation*, in *Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique. Actes du colloque international, Reims, 14 - 17 mai 2008* (Publications de la Sorbonne: Histoire ancienne et médiévale 110), hrsg. B. Legras, Paris 2012, 205-224.
- Bencivenni 2003 = A. Bencivenni, *Progetti di riforme costituzionali nelle epigrafi greche dei secoli IV-II a.C.*, Bologna 2003.
- Bencivenni 2014 = A. Bencivenni, *The King's Words: Hellenistic Royal Letters in Inscriptions*, in *State Correspondence in the Ancient World* (Oxford Studies in Early Empires), hrsg. K. Radner, Oxford 2014, 141-171.
- Berneker 1957 = E. Berneker, s.v. πρόσκλησις, in *RE* 23/1 (1957) 849-856.
- Billows 1990 = R.A. Billows: *Antigonos the One-Eyed and the Creation of the Hellenistic State* (Hellenistic Culture and Society 4), [Diss. Berkeley 1985] Berkeley 1990.
- Crowther 2007 = C.V. Crowther, *Foreign Judges and Regional Variations in Hellenistic Asia Minor*, in *Regionalism in Hellenistic and Roman Asia Minor. Acts of the Conference Hartford, Connecticut (USA), August 22 - 24 August 1997* (Ausonius Éditions. Études 20), hrsg. H. Elton / G. Reger, Pessac 2007, 53-60.
- Demosthenes = *Demosthenis Orationes*, ed. M.R. Dilts, Bd. IV [Reden XLI-LXI] (OCT), Oxford 2009.
- Étienne / Migeotte 1998 = R. Étienne / L. Migeotte, *Colophon et les abus des fermiers des taxes*, in *BCH* 122 (1998) 143-157.
- Fröhlich 2004 = P. Fröhlich, *Les cités grecques et le contrôle des magistrats (IVe-Ier siècle avant J.-C.)* (Hautes études du monde gréco-romain 33), [Diss. Paris 1997] Genf 2004.
- Gabrielsen 2011 = V. Gabrielsen, *Profitable Partnerships. Monopolies, Traders, Kings, and Cities*, in *The Economies of Hellenistic Societies. Third to First Centuries BC.*, hrsg. Z. Archibald / J.K. Davies / V. Gabrielsen, Oxford 2011, 216-250.
- Garlan 1975 = Y. Garlan: *Alliance entre les Iasiens et Ptolémée Ier*, in *ZPE* 18 (1975) 193-198.
- Gauthier 1972 = P. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques* (Annales de l'Est: Mémoire 42), Nancy 1972.
- Gauthier 1994 = P. Gauthier, *Les rois hellénistiques et les juges étrangers: à propos de décrets de Kimôlos et de Laodicée du Lykos*, in *JS* (1994) 165-195.
- Giovannini 2004 = A. Giovannini, *Le traité entre Iasos et Ptolémée Ier (IK 28,1, 2-3) et*

- les relations entre les cités grecques d'Asie Mineure et les souverains hellénistiques*, in *EA* 37 (2004) 69-87.
- Harris 2015 = E.M. Harris, *The Meaning of the Legal Term Symbolaion, the Law about Dikai Emporikai and the Role of the Paragraphe Procedure*, in *Dike* 18 (2015) 7-36.
- Harrison 1971 = A.R.W. Harrison, *The Law of Athens. Procedure*, Oxford 1971.
- Harter-Uibopuu 2013 = K. Harter-Uibopuu, *Bestandsklauseln und Abänderungsverbotte. Der Schutz zweckgebundener Gelder in der späthellenistischen und kaiserzeitlichen Polis*, in *Tyche* 28 (2013) 51-96.
- Haussoullier 1917 = B. Haussoullier, *Traité entre Delphes et Pellana. Etude de Droit Grec*, Paris 1917.
- HGiÜ = K. Brodersen / W. Günther / H.H. Schmitt, *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung*, 3 Bde. (TzF 59, 68, 71), Darmstadt 1992-1999.
- IPArk = G. Thür / H. Taeuber, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien* (SAW, SbWien, 607), Wien 1994.
- Kaser / Hackl 1996 = M. Kaser / K. Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht* (HdAW 10,3,4), München ²1996.
- Klaffenbach 1948 = G. Klaffenbach, *Zu König Antigonos' Schreiben an die Teier*, in *Philologus* 197 (1948) 179-180.
- Landucci Gattinoni 1994 = F. Landucci Gattinoni, *Immigrazioni ed emigrazioni nella Ionia d'Asia nella prima età ellenistica*, in *Emigrazione e immigrazione nel mondo antico* (Contributi dell'Istituto di storia antica 20), hrsg. M. Sordi, Mailand 1994, 169-185.
- Le Bas / Waddington 1870 = P. Le Bas / W.H. Waddington, *Voyage archéologique en Grèce et en Asie Mineure III. Inscriptions grecques et latines recueillies en Asie Mineure*, Paris 1870.
- Lipsius I-III = J.H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Processes*, 3 Bde., Leipzig 1905-1915.
- Maffi 2016 = A. Maffi, *Riflessioni su dikai emporikai e prestito marittimo*, in *Symposium 2015. Conferências sobre a História do Direito grego e helenístico (Coimbra, 1-4 Setembro 2015)*, hrsg. D.F. Leão / G. Thür, Wien 2016, 199-208.
- Magnetto 1997 = A. Magnetto, *Gli arbitrati interstatali greci. Introduzione, testo critico, traduzione, commento e indici II: dal 337 al 196 a.C.*, Pisa 1997.
- Mari 2006 = M. Mari, *L'activité législative du roi et des cités en Macédoine*, in *Rois, cités, nécropoles. Institutions, rites et monuments en Macédoine. Actes des Colloques de Nanterre (Decembre 2002) et d'Athènes (Janvier 2004)*, hrsg. A.-M. Guimier-Sorbets / M.B. Hatzopoulos / Y. Morizot, Athen 2006, 209-225.
- Meier 2012 = L. Meier, *Die Finanzierung öffentlicher Bauten in der hellenistischen Polis* (Die hellenistische Polis als Lebensform 3), Mainz 2012.
- Migeotte 2001 = L. Migeotte, *Quelques aspects légaux et juridiques de l'affermage des taxes en Grèce ancienne*, in *Symposium 1997. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Altafiumara, 8-14. September 1997)*, hrsg. E. Cantarella / G. Thür, Köln / Weimar / Wien 2001, 165-174.
- Migeotte 2005 = L. Migeotte, *Iasos et les Lagides*, in *L'exception égyptienne? Production et échanges monétaires en Égypte hellénistique et romaine. Actes du colloque d'Alexandrie, 13-15 avril 2002* (Études Alexandrines 10), hrsg. F. Duyrat / O. Picard, Le Caire 2005, 189-203.

- Mileta 2008 = C. Mileta, *Der König und sein Land. Untersuchungen zur Herrschaft der hellenistischen Monarchen über das königliche Gebiet Kleinasiens und seine Bevölkerung* (Klio Beihefte: Neue Folge 14), Berlin 2008.
- Moggi 2008 = M. Moggi, *Synoikismos*, in *Forme sovrapoleiche e interpoleiche di organizzazione nel mondo greco antico* (Atti del convegno internazionale, Lecce, 17-20 settembre 2008), hrsg. M. Lombardo, Galatina 2008, 38-48.
- Muir 2009 = J.V. Muir, *Life and Letters in the Ancient Greek World* (Routledge Monographs in Classical Studies), London 2009.
- Pezzoli 2006 = F. Pezzoli, *Il progetto di sinecismo fra Teo e Lebedo (306-302 A.C.)*, in *Le vie della storia. Migrazioni di popoli, viaggi di individui, circolazione di idee nel Mediterraneo antico* (Atti del II Incontro Internazionale di Storia Antica: Genova 6 - 8 ottobre 2004), hrsg. M.G. Bertinelli Angeli, Rom 2006, 367-375.
- Reger 2004 = G. Reger, *Sympoliteiai in Hellenistic Asia Minor*, in *The Greco-Roman East. Politics, Culture, Society* (YCIS 31), hrsg. S. Colvin, Cambridge 2004, 145-180.
- Robert 1926 = L. Robert, *Notes d'épigraphie hellénistique*, in *BCH* 50 (1926) 469-522.
- Robert 1973 = L. Robert, *Les juges étrangers dans la cité grecque*, in *Xenion. Festschrift für Pan J. Zepos anlässlich seines 65. Geburtstag*, hrsg. E. v. Caemmerer et al., Athen 1973, 765-782.
- Scheibelreiter 2013 = P. Scheibelreiter, *Der Vertrag des Mnesimachos. Eine dogmatische Annäherung an ISardes 7,1,1*, in *ZRG* 130 (2013) 40-71.
- Schmitt 2005a = H.H. Schmitt, s.v. *Rechtsgewährungsverträge*, in *Lexikon des Hellenismus* (2005) 906-907.
- Schmitt 2005b = H.H. Schmitt, s.v. *Synoikismos*, in *Lexikon des Hellenismus* (2005) 1054-1055.
- Schuler / Walser 2015 = C. Schuler / A.V. Walser, *Sympolitien und Synoikismen. Gesellschaftliche und urbanistische Implikationen von Konzentrationsprozessen in hellenistischer Zeit*, in *Urbane Strukturen und bürgerliche Identität im Hellenismus* (Die hellenistische Polis als Lebensform 5), hrsg. M. Zimmermann, Mainz 2015, 350-359.
- Simon 1965 = D. Simon, *Quasi-ΠΑΡΑΚΑΤΑΘΗΚΗ. Zugleich ein Beitrag zur Morphologie griechisch-hellenistischer Schuldrechtstatbestände*, in *ZRG* 82 (1965) 39-66.
- Steinwenter 1925 = A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München 1925 (²1971).
- Taubenschlag 1955 = R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri. 332 B. C. – 640 A. D.*, Warschau ²1955.
- Thür 1987 = G. Thür, *Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Polis. Formen des Urteils*, in *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, hrsg. D. Simon, Frankfurt am Main 1987, 467-484.
- Thür 2003 = G. Thür, *Recht im antiken Griechenland*, in *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich*, hrsg. U. Manthe, München 2003, 191-238.
- Thür 2008 = G. Thür, *The Principle of Fairness in Athenian Legal Procedure*, in *Dike* 11 (2008) 51-73.
- Velissaropoulos-Karakostas 2011 = J. Velissaropoulos-Karakostas, *Droit Grec d'Alexandre à Auguste (323 av. J.-C. – 14 ap. J.-C.)*, 2 Bde., Athen 2011.

- Walser 2008 = A.V. Walser, *Bauern und Zinsnehmer. Politik, Recht und Wirtschaft im frühhellenistischen Ephesos* (Vestigia 59), [Diss. Zürich 2006] München 2008.
- Walser 2009 = A.V. Walser, *Sympolitien und Siedlungsentwicklung*, in *Stadtbilder im Hellenismus* (Die hellenistische Polis als Lebensform 1), hrsg. A. Matthaei / M. Zimmermann, Berlin 2009, 135-155.
- Walser 2012 = A.V. Walser, ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΑ. *Rechtsprechung und Demokratie in den hellenistischen Poleis*, in „Demokratie“ im Hellenismus. *Von der Herrschaft des Volkes zur Herrschaft der Honoratioren?* (Die hellenistische Polis als Lebensform 2), hrsg. C. Mann / P. Scholz, Mainz 2012, 74-108.
- Weiss 1923 = E. Weiss, *Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage*, Bd. 1, Leipzig 1923.
- Welles, RC = C.B. Welles, *Royal Correspondence in the Hellenistic Period. A Study in Greek Epigraphy* (Studia Historica 28), Rom 1934 (²1966).
- Welles 1938 = C.B. Welles, *New Texts from the Chancery of Philip V of Macedonia and the Problem of the "Diagramma"*, in *AJA* 42 (1938) 245-260.
- Wilhelm 1935 = A. Wilhelm, *Zu König Antigonos' Schreiben an die Teier*, in *Klio* 28 (1935) 280-293.
- Wolff 1957 = H.J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, in *ZRG* 74 (1957) 26-72.
- Wolff 1963 = H.J. Wolff, *Verjährung von Ansprüchen nach attischem Recht*, in *Eranion in honorem Georgii S. Maridakis, qui in fungendo professoris munere annos iam XXXV docendo c. Historia iuris*, Athen 1963, 87-109.
- Wörle 1975 = M. Wörle, *Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit*, in *Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit*, hrsg. J. Borchardt, Berlin 1975, 254-300.
- Wörle 2003 = M. Wörle, *Inschriften von Herakleia am Latmos III. Der Synoikismos der Latmioi mit den Pidaseis*, in *Chiron* 33 (2003) 121-143.